

VERBANDSGEMEINDE SAALE-WIPPER

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUT-
ZUNGSPLAN WINDENERGIE**

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

2. ENTWURF

STAND: 06/2026

PLANVERFASSEN:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. Verena Zumhasch

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	6
2.1	Abgrenzung	6
2.2	Beschreibung	7
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	8
3.1	Raumordnung	8
3.1.1	Landesplanung	8
3.1.2	Regionalplanung	19
3.1.3	Bundesfachplanung	27
3.2	Landschaftsplanung	31
3.3	Plankonzept	32
3.3.1	Rechtliche Grundlagen	32
3.3.2	Positivkriterien	33
3.3.3	Negativkriterien	34
3.3.4	Belange der Landwirtschaft	38
3.3.5	Flächenbilanz	39
3.3.6	Windenergieanlagen außerhalb des Windenergiegebiets	39
3.3.7	Dokumentation des Windenergiegebiets	41
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 1. ÄNDERUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS	42
5.	DARSTELLUNGEN	43
5.1	Art der baulichen Nutzung	43
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	50
5.3	Wald	51
6.	KENNZEICHNUNG	51
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	52
8.	HINWEISE	53
9.	UMWELTBERICHT	55
9.1	Einleitung	55
9.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	56
9.1.2	Inhalt und Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans	57
9.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	57
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	58
9.3	Geprüfte Alternativen	71
9.4	Zusätzliche Angaben	71
9.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	71
9.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	71
9.4.3	Überwachung	72
9.4.4	Gesamtbewertung	73
9.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	74
9.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	75
9.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	79
9.7	Biotopschutz	79
9.8	Artenschutz	80
10.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	82

11. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	83
12. FLÄCHENBILANZ	84
LITERATURVERZEICHNIS	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien)	34
Tabelle 2:	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	58
Tabelle 3:	Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.....	73
Tabelle 4:	Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	82
Tabelle 5:	Flächenbilanz vor der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	84
Tabelle 6:	Flächenbilanz nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“	4
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010	11
Abbildung 3:	Ausschnitt aus der Hauptkarte des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030	16
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030	18
Abbildung 5:	Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg	20
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“	25
Abbildung 7:	Ausschnitt aus dem Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) Windenergie des Landes Sachsen-Anhalt	40
Abbildung 8:	Im Jahr 2024 im 2.000 m-Umfeld um die geplanten Standorte von Windenergieanlagen erfasste Greif- und Großvogelbruten	81

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch den Salzlandkreis als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans ist § 5 Abs. 2b BauGB. Danach können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 oder des § 249 Abs. 2 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen im Außenbereich einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (also auch Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen) in der Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB in dessen ab dem 01.02.2023 geltenden Fassung ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

§ 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit der in § 249 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben (Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen) außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde.

In jedem Bundesland ist gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31.12.2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen.

Die Länder erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG die Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG kann das Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

Mit der am 21.02.2024 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (**LPlanG LSA**) wurde die Vorschrift des § 9a **LPlanG LSA** in das Gesetz eingefügt. Mit § 9a **LPlanG LSA** legt das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele fest, die in Summe die durch den Bund verpflichtenden Flächenbeitragswerte erreichen und macht diese durch Änderung dieses Gesetzes verbindlich. Dabei handelt es sich um eine Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG mit einer Festlegung von regionalen Teilflächenzielen.

§ 5 Abs. 2b BauGB sieht die Möglichkeit vor, Teilflächennutzungspläne auch für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufzustellen. In § 249 Abs. 2 BauGB ist das Szenario geregelt, dass ein einschlägiges Flächenziel (Teilflächenziel) nach dem WindBG erreicht und dies festgestellt wird. Die Planung muss dazu beitragen, dass dieses Szenario erreicht wird. Der Teilflächennutzungsplan kann sich folglich darauf beschränken, Windenergiegebiete auszuweisen.

Die Feststellung des Erreichens eines Teilflächenziels steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sollen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie soll unabhängig von den Ausweisungen im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgen. Innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper soll sich diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie auf Die Ausweisung dieser zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie beschränkt sich

auf solche, die einer Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dienen.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie an anderen Stellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ausgewiesen werden können, ist nicht Gegenstand dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, sondern bleibt ggf. einer weiteren Änderung dieses Teilflächennutzungsplans vorbehalten.

Planungsziel dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie als Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Nach Anlage 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist in der Planungsregion Magdeburg ein Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 zu erreichen und ein Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032 auszuweisen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 15.11.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ bekannt gemacht. Zu diesem Sachlichen Teilplan wurde der 1. Entwurf veröffentlicht. In der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs sind die geplanten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:100.000¹ dargestellt.

Die Flächengröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beträgt 137,12 km². Dies entspricht 2,46% der Fläche der Planungsregion Magdeburg. Mit einer Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung würde die Regionale Planungsgemeinschaft das Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 deutlich überschreiten und das Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032 geringfügig überschreiten.

In der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs ist das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ mit einer Flächengröße von 3,84 km² dargestellt. Diese Flächengröße liegt anteilig in den Gebieten der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Fläche ist größer als die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt.

Mehrere Investoren beabsichtigen die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt. Die geplante Erweiterungsfläche liegt zwar teilweise außerhalb des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ des 1. Entwurfs. Der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ sieht jedoch für den bestehenden Windpark „Aderstedt“ ein substantielles Erweiterungspotential.

Der Windpark mit seinen aktuell 22 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und auf Aderstedter Gemarkung der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). Auf Antrag des Vorhabenträgers läuft bereits ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg.

¹ https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Energie/index.php?La=1&object=tx_493.1088.1&kno=2&sub=0&NavID=493.577.1

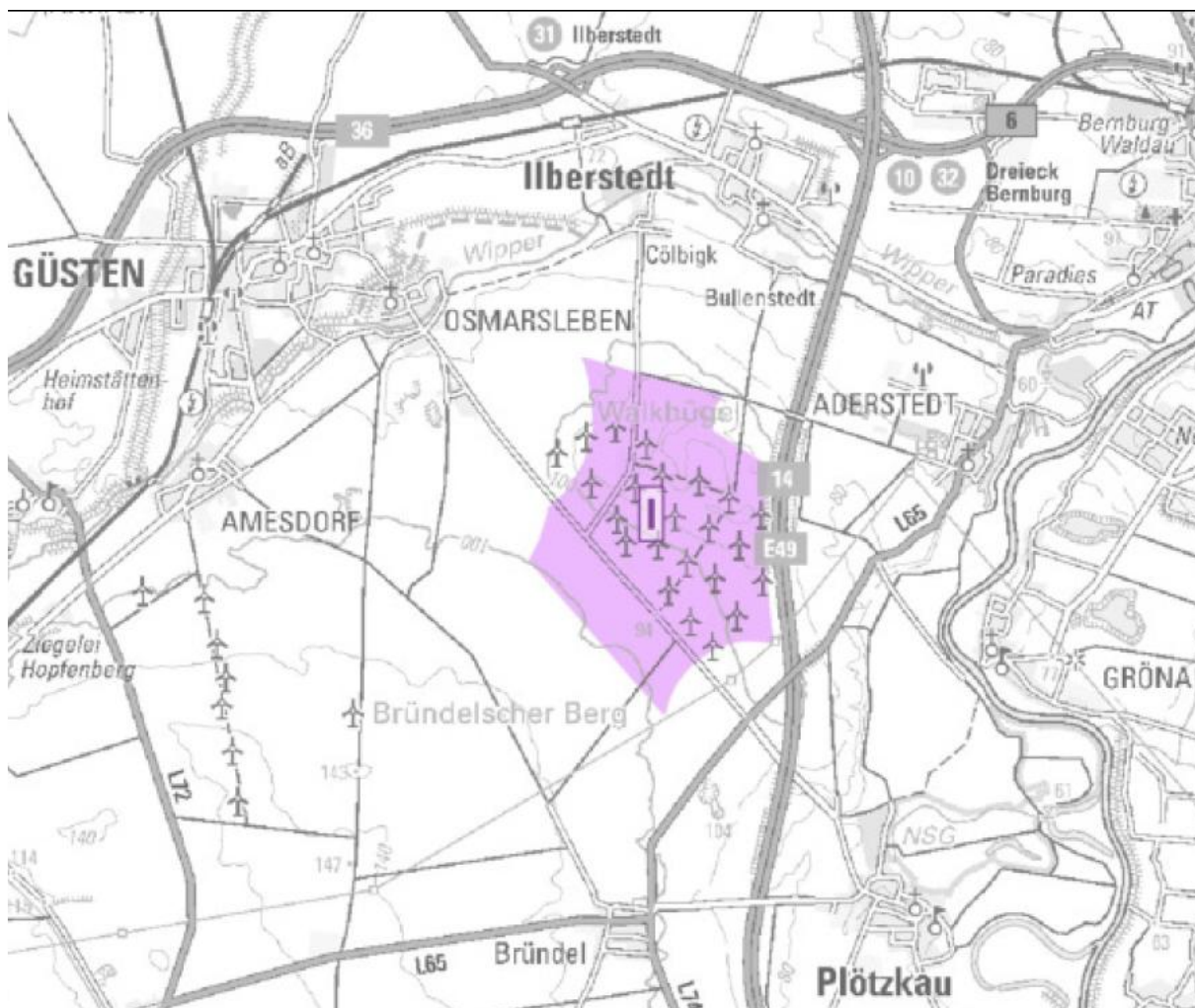


Abbildung 1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper befinden sich 8 der 22 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt.

Das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ liegt in innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Teilflächen der Gemarkungen Güsten, Ilberstedt und Plötzkau.

Die fortgeltenden Flächennutzungspläne Güsten, Ilberstedt und Plötzkau stellen den gesamten Geltungsbereich dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird bei der weiteren Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper berücksichtigt.

Aus der Einordnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächennutzungsplan folgt, dass er die gleiche Rechtsqualität hat wie der (allgemeine) Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus der rechtlichen Selbstständigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt, dass er rechtlich nicht abhängig ist von einem allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Er kann aufgestellt und geändert werden, ohne dass ein solcher Flächennutzungsplan vorliegt oder wirksam ist. Auch das

Bestehen eines solchen allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans hindert nicht die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Formulierung in § 5 Abs. 2b BauGB „für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB“ schließt nicht aus, dass auch andere Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden können. Allerdings müssen sie im sachlichen Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, die zentraler Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind. Ist dies nicht der Fall, können sie nur Inhalt des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans sein.

Für Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen, kommt die Darstellung von Sonderbauflächen oder von Sondergebieten nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO in Betracht. In sachlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass sich ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nur auf bestimmte Vorhaben der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB bezeichneten Art oder auch auf mehrere erstrecken kann. Im vorliegenden Fall beschränkt sich der sachliche Teilflächennutzungsplan auf Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden (räumlicher Teilflächennutzungsplan). Da sich der Teilflächennutzungsplan mit seinen Rechtswirkungen auf den Außenbereich einer Gemeinde bezieht, erfasst ein räumlicher Teilflächennutzungsplan einen Teil des Außenbereichs der Gemeinde. Innerhalb der entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB festzulegenden Grenzen des räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die Flächen und Gebiete für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dargestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, trifft die Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB.

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans weist zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie als Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper aus. Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden im Bereich der zusätzlich ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie ändert er alle wirksamen Flächennutzungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Soweit in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie oder Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, bestehen die bisherigen Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne fort.

Die Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde am 25.09.2024 durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am 30.10.2024 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. In derselben Sitzung wurde die Offenlage des Vorentwurfs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beschlossen. Diese erfolgte vom 09.12.2024 bis einschließlich 27.01.2025. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2024.

Der Verbandsgemeinderat Saale-Wipper hat am 18.12.2025 den 1. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gebilligt sowie die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf beschlossen. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs fand vom 02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026 statt und wurde am 26.02.2026 bekannt gemacht.

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.03.2026 durchgeführt.

Planzeichnung

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird die Liegenschaftskarte verwendet.

Als Unterlagen für Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

Die wirksamen Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde sind in der Regel im Maßstab 1:5.000 auf Grundlage der topografischen Karte dargestellt. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie erfolgt jedoch nicht im selben Maßstab wie der Urplan des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000, sondern im Maßstab 1:12.500 auf Grundlage der automatisiert geführten Liegenschaftskarte (ALK).

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks

Der östliche Rand der nordwestlichen Teilfläche wird durch die Grenze zur Stadt Bernburg (Saale) gebildet. Der nördliche Rand der nordwestlichen Teilfläche liegt auf dem südlichen Rand des Wegeflurstücks 22 der Flur 12 der Gemarkung Ilberstedt und dessen westliche Verlängerung über den Kohlenweg sowie weiter westlich auf dem nördlichen Rand der Flur 12 der Gemarkung Ilberstedt und den nördlichen Rand der Flur 17 der Gemarkung Güsten.

Der südliche Rand der nordwestlichen Teilfläche grenzt an den nördlichen Rand der bisherigen Sonderbaufläche „Ilberstedt-Süd“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Der westliche Rand wird durch einen Kreisbogen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit dem Mittelpunkt an dem Wohngebäude auf dem Grundstück Bauernsiedlung 14 der Ortslage Osmarsleben (Flurstück 1000 der Flur 19 der Gemarkung Güsten).

Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks

Der nordöstliche Rand der südwestlichen Teilfläche liegt auf dem südwestlichen Rand der Flurstücke der Kreisstraße 2108, die von Plötzkau über Osmarsleben nach Güsten führt.

Der östliche Rand der südwestlichen Teilfläche verläuft auf dem westlichen Rand des Flurstücks der Landesstraße 65 (Schackenthal – Bründel – Aderstedt – Bernburg).

Der südwestliche Rand der südwestlichen Teilfläche wird im östlichen Abschnitt durch Kreisbögen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit den Mittelpunkten an den Wohngebäuden in Bründel auf den Grundstücken Schackenthaler Straße 1 (Flurstück 1/22 der Flur 11 der Gemarkung Plötzkau) und Olga-Benario-Straße 3a (Flurstück 1/12 der Flur 14 der Gemarkung Plötzkau). Im westlichen Abschnitt liegt der Rand der Teilfläche auf einer südwestlichen Parallele mit einem Abstand von 1.200 m zur K 2108.

Der nordwestliche Rand der südwestlichen Teilfläche liegt im südlichen Abschnitt auf dem westlichen Rand der Flur 19 der Gemarkung Güsten und wird im weiteren Abschnitt durch einen Kreisbogen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit dem Mittelpunkt an dem Wohngebäude auf dem Grundstück Bauernsiedlung 14 der Ortslage Osmarsleben (Flurstück 1000 der Flur 19 der Gemarkung Güsten).

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks:

Gemarkung Güsten

Flur 17

Flurstücke 25, 26 (jeweils teilweise)

Gemarkung Ilberstedt

Flur 12

Flurstücke 1 (teilweise), 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 (teilweise), 33 (teilweise), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks:

Gemarkung Güsten

Flur 18

Flurstücke 1 (teilweise), 2 (teilweise), 3 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 1001

Flur 19

Flurstücke 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 61 (teilweise), 62 (teilweise)

Gemarkung Plötzkau

Flur 1

Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 10/1 (teilweise), 11/1 (teilweise), 12/1, 13/1 (teilweise), 14/1 (teilweise), 15/1 (teilweise), 16/1 (teilweise), 17/1 (teilweise), 18/1 (teilweise), 21/1 (teilweise), 22/1 (teilweise)

Flur 29

Flurstücke 3 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 8 (teilweise), 15 (teilweise), 16 (teilweise), 17 (teilweise), 18 (teilweise), 19, 20, 21, 57, 58 (teilweise)

2.2 Beschreibung

Das Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat eine Größe von 356,96 ha. Davon entfällt eine Flächengröße von ca. 66,41 ha auf die Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks und von ca. 290,55 ha auf die Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks.

Zwischen den beiden Teilflächen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befindet sich der bestehende Windpark Aderstedt.

In alle Richtungen grenzen ansonsten an den Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befindet sich in der nordwestlichen Teilfläche im östlichen Bereich mit dem Walkhügel die höchste natürliche Erhebung der Gemeinde Ilberstedt und der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit 123 m über NHN. Bei dem Walkhügel handelt es sich um eine weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken). Dieser „Berg“ dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg.

Das Gelände im Geltungsbereich der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab. Südlich der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände in der südwestlichen Teilfläche wieder an. Die niedrigste Geländehöhe liegt mit ca. 93 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Im Plangebiet befinden sich Ackerflächen und Feldwege. An Gehölzen sind im Plangebiet Feldgehölze sowie eine Hecke vorhanden.

An der Kreuzung der K 2108 mit der Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) befindet sich mit dem Chausseehaus die nächstgelegene Wohnnutzung. Dieses Wohnhaus weist zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans einen Abstand von ca. 45 m auf. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hält ebenfalls einen Abstand von 45 m zu dem Chausseehaus ein. Der Investor hat bereits das Grundstück mit der Einzelwohnbauung Chausseehaus erworben, um es anschließend abzubrechen, sodass kein Konflikt zwischen der Errichtung der Windenergieanlagen mit der dortigen Wohnbauung mehr vorhanden ist. Die Gebäude am Walkhügel auf den Flurstücken 28, 29, 30 und 31 der Flur 17 der Gemarkung Güsten südlich der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind alle unbewohnt.

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und diese haben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsame Planungen Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 19.02.2025 enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

3.1.1 Landesplanung

Landesentwicklungsplan 2010

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im

ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und deren unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Windparks Aderstedt.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden zwar in Erweiterungsbereichen des Windparks Aderstedt in den wirksamen Flächennutzungsplänen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich auch um Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Flächen liegen auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden.

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans entwickelt das Landschaftsbild in deren Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans weiterentwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird gemäß Ziel 58 u. a. der bereits vorhandene Standort Bernburg (Saale) festgelegt. Die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sollen gezielt Unternehmen angesiedelt werden, die

insbesondere auf Verkehrsgunst angewiesen sind. Der Windpark Aderstedt ist der dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bernburg (Saale) nächstgelegene Windpark.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft als erneuerbare Energiequelle und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der Zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist am 15.07.2025 wirksam geworden. Dieser Regionale Entwicklungsplan enthält keine Festlegungen zur Nutzung der Windkraft.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, können für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten

in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden weder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten noch Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt, sondern Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie.

Unabhängig hiervon werden bei dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans die in Ziel 111 genannten Wirkungen von Windkraftanlagen in der Abwägung berücksichtigt. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind keine Konversionsflächen und Industriebrachen vorhanden, die zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen ausreichend großen Abstand aufweisen und die eine mindestens vergleichbare Flächengröße haben.

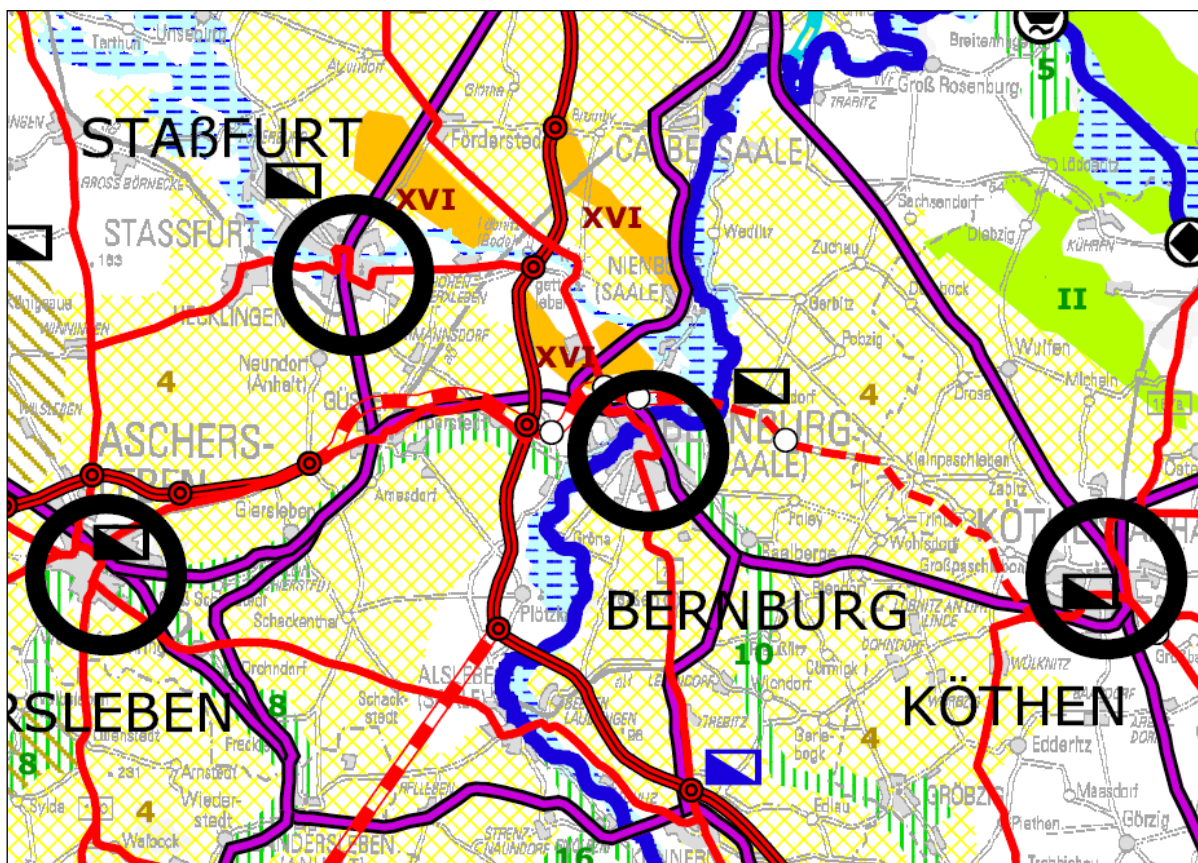


Abbildung 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die

Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23) wurde die textliche Festlegung des Ziels Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben. **Die Aufhebung des Ziels 113 LEP 2010 LSA ist aktuell in § 4a LPlanG LSA bestimmt.** Die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (Wind-an-Land-Gesetz), das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 08.10.2022. Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird gemäß Ziel 136 u. a. festgelegt „III. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“. Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein untertägiges Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, das nicht in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans eingetragen ist, sondern in der Beikarte 3.

Nach der Begründung zu diesem Vorranggebiet sind andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbadsgemeinde Saale-Wipper liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der Inhaber der Bergbauberechtigung wurde zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zum Vorentwurf und zum 1. Entwurf beteiligt. In dessen Stellungnahme vom 03.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg hat das Unternehmen nie eine Bebauung an der Geländeoberfläche infrage gestellt. Eine Ursache hierfür dürfte in der großen Tiefe liegen, in der in Bernburg das Steinsalz abgebaut wird, der Abbau findet in einer Tiefe von bis zu 700 Metern statt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen würde ein späterer untertägiger Abbau von Steinsalz weder erschwert noch unmöglich gemacht. Ein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet und den Darstellungen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht erkennbar. Zudem wird bei Windenergieanlagen, nach § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA üblicherweise angenommen, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen.

Die Trasse der A 14 ist in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans als bestehende „Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße“ festgelegt. Durch die räumliche Lage der beiden Teilflächen der Änderung des Teilflächennutzungsplans ist der Bestand der A 14 von dieser Änderung nicht betroffen.

Landesentwicklungsplan 2030, 2. Entwurf

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Die allgemeine Planungsabsicht zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales mit Datum vom 09.03.2022 bekannt gemacht.

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben.

Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den 2. Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 (LEP LSA 2030) beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 2. Entwurfs lagen vom 15.09.2025 bis zum 17.10.2025 öffentlich aus.

Die Reaktivierung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie das Flächenrecycling sollen gemäß Grundsatz 3.1-5 als Bestandteile eines umfassenden Flächenmanagements eine nachhaltige Flächennutzung fördern und die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke reduzieren.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sind gemäß Ziel Z 5.1.2-1 die in Anhang 3 aufgeführten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Für die Entwicklung dieser Vorrangstandorte sind interkommunale Kooperationen anzustreben. Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Nach Anhang 3 des 2. Entwurfs wird der Standort Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Der Windpark Aderstedt ist mit einem Abstand von ca. 2 km der dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bernburg (Saale) nächstgelegene Windpark.

In allen Landesteilen Sachsen-Anhalts ist gemäß Ziel 6.1-1 sicherzustellen, dass die räumlichen Anforderungen an eine umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie an eine kosteneffiziente und bedarfsgerechte Energieversorgung berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und für eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, sollen gemäß Grundsatz 6.1-3 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschaffen werden.

Diese beiden Festlegungen werden durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans unterstützt.

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 6.2.1-1 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind gemäß Ziel 6.2.1-2 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. Für die räumliche Steuerung der Windenergie sind gemäß Ziel 6.2.1-2 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Dafür sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans steht einer Planungskonzeption Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht entgegen. Nach § 249 Abs. 4 BauGB dürfen auch Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, die zusätzlich zu den raumordnerisch ausgewiesenen Gebieten über diese hinausgehen. Dem entsprechend darf außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-3 im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen prüfen, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder der Wasserstoffinfrastruktur in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen.

Nach Ziel 5.1-3 des Entwurfs wird der Standort „Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt nahe von diesem Vorrangstandort, so dass es besonders geeignet im Sinne des Grundsatzes 6.2.1-3 ist.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist gemäß Ziel 6.2.1-4 zu beachten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb dieser Vorranggebiete überstreichen dürfen. Eine Festlegung, wonach die gesamte Windenergieanlage sich innerhalb dieser Vorranggebiete befinden muss, ist unzulässig. Hierzu trifft die Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Aussage.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie mit der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen sind gemäß Ziel 6.2.1-5 Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen nicht vereinbar. Dies gilt so lange, bis die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach dem **LPlanG LSA** in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wird. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans enthält keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen.

Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-6 bevorzugt als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der Planungskonzeption entsprechen. Der Windpark Aderstedt weist bereits gegenwärtig einen Bestand an Windenergieanlagen auf. Dem entsprechend wird der Windpark Aderstedt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nach Ziel 5.4.2.1-1 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ festgelegt.

In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei der kommunalen Bauleitplanung sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-7 im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorglich Abstände zu Vorranggebieten für Windenergienutzung berücksichtigt werden.

Ansichts des steigenden Ausbaus der Windenergie soll auf der Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung in Bezug auf mögliche räumliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen (z.B. Siedlungsentwicklung) Vorsorge getroffen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung einer regionalplanerischen Planungskonzeption zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sollen gemeindliche Planungen sowie etwaige Potenziale für Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die vorsorgende Berücksichtigung von Abständen zu konkurrierenden Nutzungen soll sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen und soll dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung gemäß Erneuerbare-Energie-Gesetz Rechnung tragen und die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Windenergieanlagen, ermöglichen.

Sowohl die Vermeidung des Heranwachsens der Siedlungsflächen an die Vorranggebiete für Windenergienutzung als auch die Einhaltung eines vorsorglichen Abstands zwischen den Siedlungsflächen und den Windenergieanlagen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner (u. a. Lärmbelastung und Schattenwurf) sollen die Akzeptanz von Windenergieanlagen erhöhen.

Die Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans halten einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Ortslagen Osmarsleben (im Bereich der Bauernsiedlung) und Bründel ein. Diese Abstände sollen durch die Siedlungsentwicklung auch künftig nicht durch Heranwachsen der Siedlungsflächen unterschritten werden.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte gemäß Grundsatz 6.2.1-8 grundsätzlich vermieden werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.

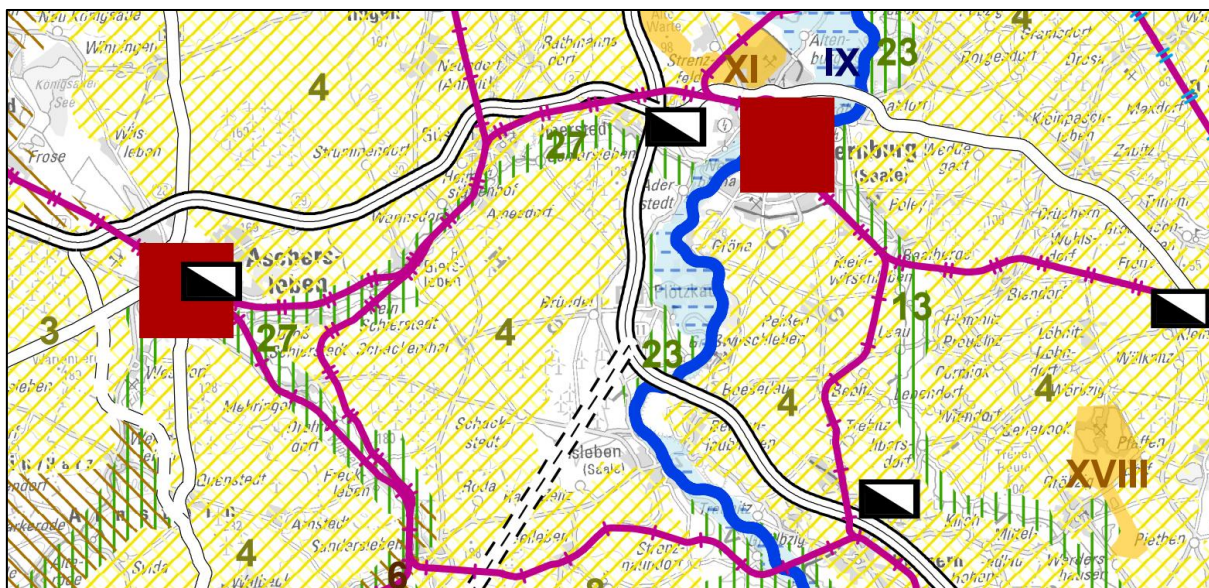


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Hauptkarte des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten ist im Landschaftsplan Güsten ein Gebüsch eingetragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt diese Flächen als „Flächen für Wald“ dar, so dass der Plan auf Waldflächen kein Gebiet für Windenergienutzung darstellt.

Die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete soll gemäß Grundsatz 6.2.1-10 unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Interkommunale Kooperationen sollen angestrebt werden.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz können Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausweisen.

Um die Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und die zugrunde liegende Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Kulisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Aufgrund der räumlichen Auswirkungen der Windenergienutzung soll diese im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden, um die kommunale Finanz- und Verwaltungskraft zu bündeln, Kosten zu reduzieren, die regionale Wertschöpfung zu steigern und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu sichern. Eine koordinierte Herangehensweise trägt dazu bei, die Windenergienutzung effizient, nachhaltig und konfliktfrei zu gestalten.

Die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper geht teilweise räumlich über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) Aderstedt hinaus, insofern werden in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans teilweise außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Im Sinne der Begründung zu diesem Grundsatz möchte die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen. Der Windpark Aderstedt ist der dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bernburg (Saale) nächstgelegene Windpark. An diesem Vorrangstandort sind mehrere Gewerbebetriebe mit einem hohen Energiebedarf ansässig, weitere Ansiedlungen bzw. Erweiterungen bereits dort ansässiger Betriebe werden erwartet.

Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und somit die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt ist sowohl innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde abgestimmt als auch mit der östlich angrenzenden Stadt Bernburg (Saale). Bereits der bestehende Windpark liegt sowohl im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper als auch im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale). Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie korrespondiert mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg. Zeitlich parallel zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg. Im Sinne der Begründung zu diesem Grundsatz handelt es bei der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg um eine interkommunale, koordinierte Kooperation. Insofern geht die Verbandsgemeinde Saale-Wipper davon aus, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ihr Einvernehmen zu der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erteilen kann.

Die Landwirtschaft soll gemäß Grundsatz 7.1.1-1 in allen Teilräumen des Landes als ein raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft prägender, leistungsfähiger, multifunktionaler Wirtschaftszweig erhalten und umfangreich weiterentwickelt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden.

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Wasserhaltevermögen“ festgelegt werden. Bei der Bestimmung dieser Gebiete sollen mindestens die landwirtschaftlichen Böden berücksichtigt werden, die sowohl eine mittlere Bodenzahl größer oder gleich 90 als auch eine nutzbare Feldkapazität von größer oder gleich 270 Millimetern aufweisen.

Nach der Begründung zu Grundsatz 7.1.1-8 soll als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden die im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführte Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden.

Böden, die eine mittlere Bodenzahl größer oder gleich 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von größer oder gleich 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den

wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der dieser Festlegung zugeordneten Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für Landwirtschaft sind auf der Grundlage berührter Flure die Teilbereiche des Landes kartografisch dargestellt, in denen diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden. Die Erläuterungskarte dient somit der räumlichen Verortung potenzieller Vorranggebiete für Landwirtschaft. Das Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt nicht in einem Schwerpunkttraum für Landwirtschaft. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt außerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Das Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt nach Ziel 7.1.4-3 des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030 im Vorranggebiet XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der oberflächennahen Rohstoffe sind nach der Begründung zu diesem Ziel in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die zeichnerische Festlegung der tiefliegenden Rohstoffe erfolgt in Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“. Eine Darstellung dieses Vorranggebiets in einem größeren Maßstab ist im Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt möglich.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030

Nach der Begründung zu diesem Vorranggebiet erfolgt eine Erweiterung des Abbaufeldes ausschließlich im untertägigen Bereich. Ein Teil der Rohstoffgewinnung erfolgt durch Solung. Die gewonnene Sole dient vorrangig der Soda-Produktion. Ein Teil der Sole wird in einer Siedesalzanlage zur Herstellung einer breiten Produktpalette verwertet. Die durch Solung entstehenden Kavernen werden für die behälterlose Speicherung von Erdgas und Flüssiggas genutzt. Das Kavernenfeld gehört zu den leistungsstärksten Untergrundspeichern im Land. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein moderner Standort für die regionale und überregionale

Abdeckung des Energiebedarfes an Gasen in bedarfsstarken Zeiträumen entwickelt. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen.

Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten. Bei Planungen ist grundsätzlich der untertägige Bergbau zu beachten.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der Inhaber der Bergbauberechtigung wurde zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zum Vorentwurf und zum 1. Entwurf beteiligt. In dessen Stellungnahme vom 03.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg hat das Unternehmen nie eine Bebauung an der Geländeoberfläche infrage gestellt. Eine Ursache hierfür dürfte in der großen Tiefe liegen, in der in Bernburg das Steinsalz abgebaut wird, der Abbau findet in einer Tiefe von bis zu 700 Metern statt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen würde ein späterer untertägiger Abbau von Steinsalz weder erschwert noch unmöglich gemacht. Ein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet und den Darstellungen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht erkennbar. Zudem wird bei Windenergieanlagen, nach § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA üblicherweise angenommen, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen.

3.1.2 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 19.02.2025 durch die Regionalversammlung beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025 genehmigt und ist wirksam geworden am 15.07.2025. Somit sind die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der

Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz G 6.1.5-4 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden. Bei der Versiegelung von Böden ist bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, sondern auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Regulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in § 1a Abs. 3 BauGB und in § 200a BauGB ist für die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Als Vorranggebiet für Landwirtschaft wird gemäß Ziel 6.2.1-2 in der Region Magdeburg festgelegt das Gebiet V „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-1 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.1-2 hat sich aufgrund der Weite und Topographie dieser intensiv genutzten offenen Ackerlandschaften (der Vorranggebiete für Landwirtschaft) und der davon ausgehend regelmäßig bestehenden besonders guten Windhöflichkeit potentieller

Standorte, seit Beginn der Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg an vielen Standorten neben der landwirtschaftlichen Nutzung dieser intensiv bewirtschafteten Hohertragsböden die Nutzung der Windenergie etabliert, womit die landwirtschaftliche Bodennutzung durch die Errichtung genehmigter Windenergieanlagen um die dafür genutzten Flächen eingeschränkt, im Übrigen gleichsam weitgehend unbehindert möglich bleibt.

Soweit die Hohertragsböden die Anforderungen des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfüllen, dort jedoch bereits Windenergieanlagen errichtet sind bzw. aufgrund erteilter Genehmigungen, gestellter Genehmigungsanträge oder der Festsetzung als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie in vorliegenden Bebauungsplänen absehbar errichtet bzw. erneuert werden, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht erfüllt, da der Grund und Boden zumindest erwartbar auch in der Planungsperspektive nicht ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird. Aus diesen Gründen kommt die Darstellung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft für diese Flächen nicht in Frage.

Jede vom Bestand abweichende weitere Zulässigkeit wird sich zukünftig nach § 35 Abs. 2 BauGB richten und darf somit keinen öffentlichen Belangen entgegenstehen. Da der Grund und Boden nach dem zu erwartenden Rückbau dieser Windenergieanlagen auf absehbare Zeit wieder ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft in der Planungsperspektive erfüllt. Diese Flächen werden folglich als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

Entsprechend wird die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg weder als Vorranggebiet für die Landwirtschaft noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“ reicht um die Wohngebäude der Ortslage Osmarsleben nur bis zu einem Abstand von 1.000 m. Bestehende Windenergieanlagen mit einem kleineren Abstand zu dieser Ortslage liegen innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Von Norden her reicht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bis an den Osmarslebener Weg. Auf einer etwa 4 ha großen Teilfläche ragt dieses Vorranggebiet in Richtung Süden über den Osmarslebener Weg hinaus, so dass die nordwestliche Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft in geringem Umfang betroffen ist.

Auf einem Teil dieses Vorranggebiets für die Landwirtschaft befindet sich der Walkhügel, der entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Fläche für Wald dargestellt wird. Die übrige im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gelegene Teilfläche dieses Vorranggebiets war im 1. Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt, werden nun im 2. Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans alle Flächen des Vorranggebiets für die Landwirtschaft als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, soweit es sich nicht um die Waldflächen am Walkhügel handelt.

Die südwestliche Hälfte der südwestlichen Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt überwiegend im Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die südwestliche Grenze der südwestlichen Teilfläche weist zur K 2108 einen kleineren Abstand auf als das Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Von Westen her reicht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft südlich der K 2108 ungefähr bis zum östlichen und südlichen Rand der Flur 18 der Gemarkung Güsten. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt außerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-8 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 Nr. 2 festgelegt u. a. das „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Die nordwestliche Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt vollständig außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes. Die südwestliche Teilfläche liegt mit ihrem südlichen Teil in diesem Vorbehaltsgebiet.

Bei der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans handelt es sich um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Windparks Aderstedt. Es besteht die konkrete Absicht, im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans weitere Windenergieanlagen zu errichten und somit den Windpark Aderstedt zu erweitern.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans außerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft liegt. Es wird für raumordnerisch vertretbar gehalten, dass ein Teil der südwestlichen Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft liegt.

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

Die so genannte Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB lautete in deren bis vor dem 15.08.2025 geltender Fassung:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG ist, vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Der Bundestag hat am 10.07.2025 beschlossen, die Vorschrift des § 245e Abs. 5 BauGB durch eine Neufassung zu ersetzen. Diese beschlossene Gesetzesänderung ist am 15.08.2025 in Kraft getreten. Die seit dem 15.08.2025 geltende Fassung von § 245e Abs. 5 BauGB lautet:

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG ist, kann vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

Nach der Begründung zu dieser Änderung (Bundestags-Drucksache 21/797, S. 48²) wurde die Gemeindeöffnungsklausel daher von einer behördlichen Zielabweichungsentscheidung auf eine gesetzliche Lockerung der Zielbindung bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen umgestellt. Durch die Umstellung der Systematik der Gemeindeöffnungsklausel findet keine behördliche Entscheidung mehr über die Zielabweichung statt. Durch die gesetzliche Anpassung kann eine doppelte Durchführung der Umweltprüfung vermieden werden.

Sollte die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans für raumordnerisch unvereinbar mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern (nur) um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Somit muss wegen einer möglichen Unvereinbarkeit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft kein Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung gestellt werden.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Die Regionalversammlung hat am 19.02.2025 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (Text und Karte) mit Begründung sowie den Umweltbericht bestätigt. Der Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist veröffentlicht³. Die Unterlagen lagen vom 18.03.2025 bis zum 06.05.2025 aus. Somit sind die Ziele des Entwurfs dieses Sachlichen Teilplans als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

In der Planungsregion Magdeburg ist gemäß § 9a **LPlanG LSA** durch die Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage für Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Hierfür ist bis zum 31.12.2027 mindestens als regionales Teilflächenziel ein Anteil von 1,9% und bis zum 31.12.2032 mindestens ein Anteil von 2,3% auszuweisen. Mit einem Flächenanteil von 2,46% würde die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beide Teilflächenziele erfüllen.

Das Planverfahren des sachlichen Teilplans ist auch auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für die Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Magdeburg ausgerichtet.

Nach Ziel 5.4.2.1-1 legt der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ mit einer Flächengröße von 3,84 km² fest.

Die Flächengröße aller Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in dem Entwurf des sachlichen Teilplans beträgt 137,12 km². Dies entspricht 2,46% der Fläche der Planungsregion Magdeburg.

Das in der Änderung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie ist in seiner räumlichen Abgrenzung in der Änderung des Teilflächennutzungsplans größer als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“.

Das durch den Windpark mit 22 Windenergieanlagen im Bestand begründete Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) „Aderstedt“ umfasst nach dem Datenblatt zu

² <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100797.pdf>

³ https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Energie/in-dex.php?La=1&object=tx_493.1088.1&kue=2&sub=0&NavID=493.577.1

dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ 20 Windenergieanlagen im Bestand, welche sich alle im Dichtezentrum der Art Rotmilan befinden. Das VRG Wind „Aderstedt“ befindet sich zwischen der Ortslage Osmarsleben im Nordwesten und der Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße 65 und der Kreisstraße K 2108) im Südwesten direkt an der Bundesautobahn 14, welche es nach Osten begrenzt. Unmittelbar südlich des VRG Wind „Aderstedt“ verläuft eine 110 kV-Freileitung zu dem ca. 2.000 m vom Windpark entfernten Umspannwerk Aderstedt. Nördlich des VRG Wind „Aderstedt“ verläuft die Grenze des Naturparks Unteres Saaletal. Die durch das VRG Wind „Aderstedt“ führende Kreisstraße K 2108 verläuft südwestlich des Windparks. In dem mit Windenergieanlagen bebauten Teilgebiet der Gemarkungen Güsten und Ilberstedt wird eine Fläche von etwa 5 ha als Betriebsfläche der Agrargenossenschaft eG Ilberstedt genutzt. Die Flächen um den Walkhügel bis zur Bundesautobahn 14 gehören nach Daten der Fachbehörde zu einem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet, wo die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik unsicher ist. Zum VRG Wind „Aderstedt“ besteht für die Stadt Güsten der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Güsten“ mit der Festsetzung von 2 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemeinde Ilberstedt besteht dazu der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Ilberstedt“ mit der Festsetzung von 4 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemarkung Aderstedt befindet sich dazu im Aufstellungsverfahren mit erster Offenlage die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Bernburg (Saale) mit einer über das VRG Wind hinausgehenden Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ in der Gemarkung Aderstedt.

Aufgrund des bestehenden Windparks mit 22 Windenergieanlagen im Bestand sind die zu betrachtenden Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Für 22 Windenergieanlagen im Bestand kann nach den Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark bzw. seinem geprägten Umfeld liegt damit als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen grundsätzlich näher.

Zur Erreichung der Teilflächenziele ist insoweit die Festlegung des Windparks Aderstedt bzw. seines geprägten Umfeldes als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ein Gegenstand der Abwägung, in dessen Grenzen Flächen einbezogen werden, durch deren Festlegung die Teilflächenziele möglichst konfliktarm erreicht werden können und wo moderne Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich genehmigungsfähig sein müssen. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach so abzugrenzen, dass dies nach der für die Regionalplanung verfügbaren Datenlage sichergestellt ist. Danach richtet sich, inwieweit die Flächen des bestehenden Windparks bzw. seines geprägten Umfeldes für die Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Die Arrondierungen im geprägten Umfeld erfolgen nach der raumordnerischen Abwägung im Datenblatt zu dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ durch einen Puffer von 500 m um die Windenergieanlagen im Bestand, jeweils eingeschränkt durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich bzw. durch unbebaute Flächen, die absehbar zur Konfliktminderung beitragen oder in denen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik im Beurteilungsrahmen der Regionalplanung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange unsicher ist. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind und dies aufgrund der vorhandenen Prägung durch die Nutzung der Windenergie und weitere vorhandene technogene Prägung begründet ist, werden die Erweiterungen im geprägten Umfeld für dementsprechend konfliktarme unbebaute Flächen auch mit einem größeren Puffer um die Windenergieanlagen im Bestand weiter gefasst.

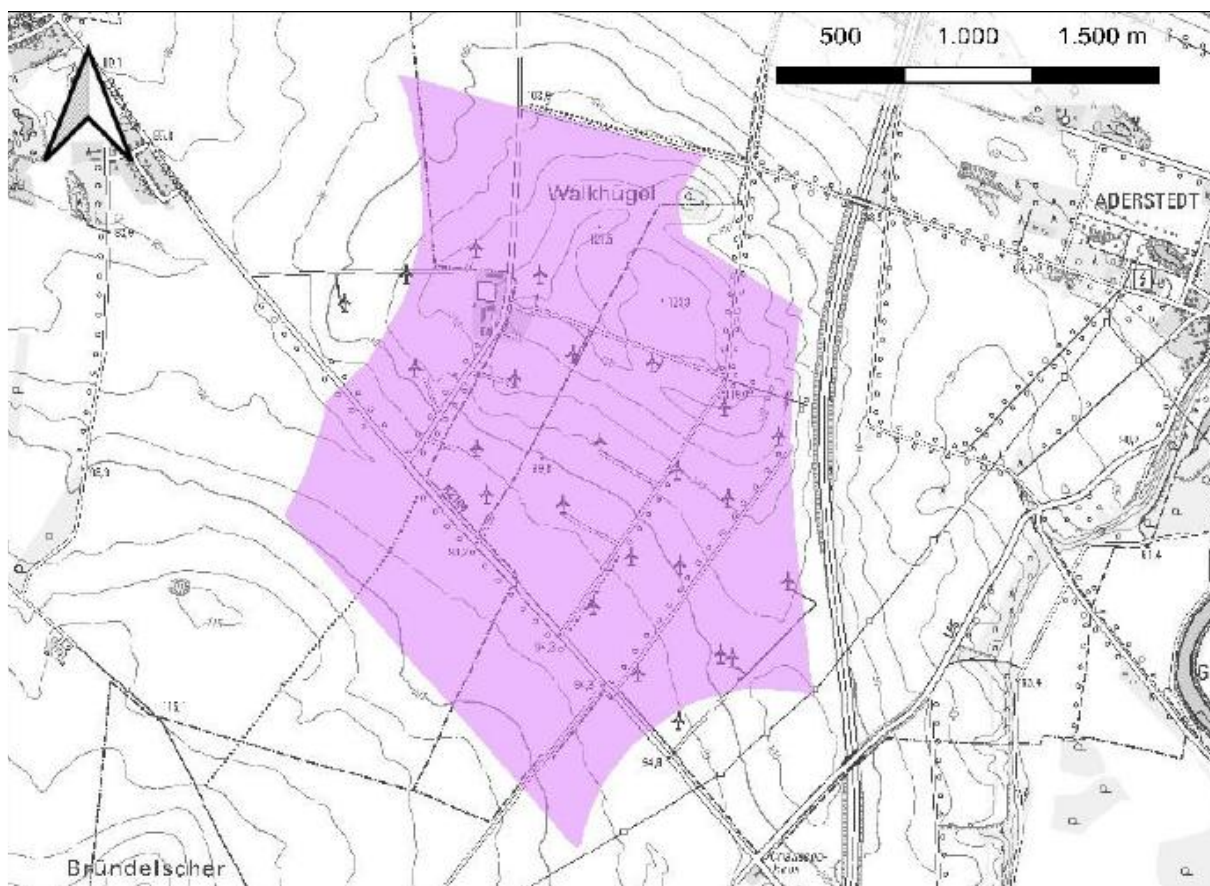


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Im Ergebnis wird das VRG Wind „Aderstedt“ durch den für Rotor außerhalb Flächen erforderlichen Abstand zur Bundesautobahn 14, durch die vorsorgenden Mindestabstände zur Wohnbebauung der Ortslage Osmarsleben sowie zur Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus und die durch Bergbau schadengefährdeten Flächen um den Walkhügel bis zur Bundesautobahn 14 abgegrenzt. Damit befinden sich 20 Windenergieanlagen des Gesamtbestandes im VRG Wind „Aderstedt“. Da die unbebauten Flächen abgesehen von der Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan dort weitgehend konfliktfrei sind, wird das VRG Wind „Aderstedt“ im Norden durch den Naturpark Unteres Saaletal und im Südwesten mit einem Abstand von ca. 500 m zu der durch das VRG Wind „Aderstedt“ führenden Kreisstraße K 2108 abgegrenzt, was jeweils einem etwas weiter gefassten Puffer von ca. 650 m entspricht. Diese Erweiterungsflächen von ca. 10 ha nach Norden und von ca. 20 ha nach Südwesten sind aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark sowie der weiteren vorhandenen technogenen Prägung auch im Dichtezentrum der Art Rotmilan begründet. Unmittelbar südlich des VRG Wind „Aderstedt“ führt eine 110 kV-Freileitung zu dem ca. 2.000 m entfernten Umspannwerk Aderstedt, was die Netzeinspeisung vereinfacht.

Das in der Änderung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie reicht in seiner räumlichen Abgrenzung im Nordosten der Teilfläche 1 (nordwestlich des bestehenden Windparks) geringfügig über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinaus. Diese Flächen liegen innerhalb des Bergwerkseigentums III-A-d/h-54/90/878 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zum untertägigen Abbau von Steinsalz. Inhaber der Bergbauberechtigung ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Nach der Stellungnahme des Unternehmens vom 03.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Bergwerksfelder des Unternehmens, in denen es untertägig Steinsalz gewinnt. Hier befinden sich zukünftige Abbaugebiete. Konkrete Aussagen zu Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Erfahrungen aus bereits durchgeführtem Abbau zeigen, dass dort 100 Jahre nach Abbaubeginn mit maximalen Schiefungen bis zu 2 mm/m und Zerrungen/Pressungen bis zu 1 mm/m gerechnet werden muss.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Aus der Nichtbeachtung anerkannter Fachregeln resultierende Schäden stehen auch bei einem gemeinsamen Auftreten mit bergbaulichen Einwirkungen außerhalb der Verantwortung des Unternehmens.

Die Abbautätigkeit führt zu Sprengerschütterungen, deren Emissionen zwar wahrnehmbar sind, aber weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ liegen. Durch Erschütterungswirkungen verursachte Schäden sind demnach nicht zu erwarten.

Die Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass in dem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik unsicher ist, kann deshalb nicht geteilt werden. Soweit der Bauherr von Windenergieanlagen bei der Errichtung der Anlagen den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt, bestehen keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet.

Das in der Änderung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie reicht in seiner räumlichen Abgrenzung im Nordosten der Teilfläche 2 (südwestlich des bestehenden Windparks) in Richtung Chausseehaus über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinaus. In der raumordnerischen Abwägung wird das Chausseehaus als Wohnbebauung im Außenbereich eingestuft und dem entsprechend wird bei der räumlichen Abgrenzung des VRG Wind „Aderstedt“ ein vorsorgender Mindestabstand zu diesem Gebäude berücksichtigt. Tatsächlich hat der Investor der in der Nähe des Chausseehauses geplanten Windenergieanlagen bereits das Grundstück mit der Einzelwohnbebauung Chausseehaus erworben, um es anschließend abzubrechen, sodass kein Konflikt zwischen der Errichtung der Windenergieanlagen mit der dortigen Wohnbebauung mehr vorhanden ist.

Schließlich reicht das in der Änderung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie in seiner räumlichen Abgrenzung der Teilfläche 2 (südwestlich des bestehenden Windparks) in Richtung Südwesten weiter über die K 2108 hinaus als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“.

Im Jahr 2024 wurden zur Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel die windkraftsensiblen Greif- und Großvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet am Windparkstandort Ilberstedt erfasst. Die Geländeerfassung erfolgte nach den Methodenstandards für Brutvogelkartierungen (Südbeck et al. 2005). Die Brutplätze der Greif- und Großvögel wurden überwiegend durch Kartierung von besetzten und unbesetzten Horsten und späteren Nachkontrollen der Horste erfasst. Aus Datenrecherchen bekannte Brutplätze von Greifvögeln fanden bei den Kontrollen gezielt Berücksichtigung. Die Gittermasten der das 2.000 m-Umfeld querenden Stromleitungstrasse wurden zudem gezielt auf Brutplätze des Baumfalken kontrolliert. Die Erfassung und Kontrolle der Greifvogelbrutplätze wurden 2024 an folgenden Tagen

durchgeführt: 23.02., 05.03., 13.03., 19.03. 05.04., 18.04., 02.05., 29.05.; eine weitere Begehung von Teilflächen fand am 14.06.2024 statt.

Bei den Großvögeln wurden Störche, Kraniche, Reiher und Gänse festgestellt. Deren Gebietsradien werden nicht beeinträchtigt.

Lediglich der erneut besetzte Schwarzmilanhorst nordwestlich des Plangebietes (in einer Gehölzreihe östlich der Sandgrube) erreicht mit seinem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG (1.000 m) das Plangebiet, nicht jedoch das in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“. Keiner der anderen festgestellten Brutplätze windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten unterschreitet in Bezug auf das Plangebietes die kritischen Abstände. Der Schwarzmilanhorst nordwestlich des Plangebietes in einer Gehölzreihe östlich der Sandgrube befindet sich in der Flur 21 der Gemarkung Güsten und ist durch die Erweiterung des dargestellten Sondergebiets für die Nutzung der Windenergie über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinaus nicht betroffen.

Die Erfassung der Greifvögel wurde konkret für die Erweiterung des Windparks Ilberstedt/Plötzkau/Güsten durchgeführt, wofür die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie als vorbereitende Bauleitplanung dient. Somit ist das Gutachten konkret auf das Vorhaben und das Plangebiet abgestimmt, die Datengrundlage ist engmaschig. Den Bewertungen im Rahmen des Umweltberichts des Entwurfs des sachlichen Teilplans Energie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg liegt kein konkretes artenschutzrechtliches Gutachten zu Grunde, wodurch die Bewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Hinblick auf die Abgrenzung des Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ lediglich überschlägig ist.

Bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko der windkraftsensiblen Arten signifikant gesenkt. Durch pauschale Abschaltzeiten mit Gondelmonitoring ist nicht mit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der lokalen Fledermäuse zu rechnen.

Die im Vergleich zu dem Konzept für den Entwurf des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ genauere Datenlage führt dazu, dass eine Erweiterung des Sondergebiets für die Nutzung der Windenergie in seiner räumlichen Abgrenzung der Teilfläche 2 (südwestlich des bestehenden Windparks) in Richtung Südosten weiter über die K 2108 hinaus als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ im Hinblick auf die Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan und die relative Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Auwälder bei Plötzkau“ verträglich mit den Anforderungen aus dem Artenschutz und dem Gebietsschutz der europarechtlichen Schutzgebiete erscheint.

3.1.3 Bundesfachplanung

SuedOstLink

Nach § 28 Abs. 1 „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) findet für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, abweichend von § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore werden gemäß § 17 NABEG nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. In der Bundesfachplanung bestimmt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Bundesnetzagentur zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Damit sieht das NABEG für die Raum- und

Umweltverträglichkeitsprüfung Ländergrenzen überschreitender Maßnahmen des Übertragungsnetzes das Instrument der Bundesfachplanung anstelle des Raumordnungsverfahrens (ROV) vor. Die Bundesfachplanung ist ein eigenständiges Planungs- und Prüfverfahren zur Ermittlung einer raum- und umweltverträglichen Trasse. Insofern handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine übergeordnete Planung.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Der geplante SuedOstLink der 50Hertz Transmission GmbH wird innerhalb des festgelegten Trassenkorridors voraussichtlich unmittelbar westlich der A 14 und somit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans verlaufen, so dass sich damit keine Betroffenheit für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ergeben wird.

Nach § 3 Abs. 1 BBPIG in dessen am 31.12.2015 in Kraft getretener Fassung sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel zu errichten. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“ ist in der Anlage zum BBPIG unter Nr. 5 als Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung aufgeführt und mit „E“ gekennzeichnet.

Die Bundesnetzagentur traf für den hier relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung der Leitung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur stellte am 29.05.2020 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen fest.

Nach § 20 NABEG wurde digital eine Antragskonferenz durchgeführt und Ende September 2020 der Untersuchungsrahmen veröffentlicht. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und führte die Antragskonferenz vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 im schriftlichen Verfahren durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen, die derzeit durch die Vorhabenträgerin erarbeitet werden, wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zwar teilweise innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Von der geplanten Festlegung ist nach derzeitigem Planungsstand weder der beabsichtigte Verlauf der Trasse für das Vorhaben Nr. 5, noch die hierzu in Frage kommende Alternative (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) betroffen, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat am 30.11.2023 den vollständigen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks eingereicht. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 die Trasse in der beantragten Form genehmigt. Die Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss sind auf einer Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar⁴.

Nach der Übersichtskarte zum Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks vom 31.03.2025 verläuft die Vorzugstrasse des SuedOstLinks gemäß § 21 NABEG in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets westlich entlang der A 14. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie befindet sich nicht innerhalb der Vorzugstrasse, Teilflächen befinden sich jedoch innerhalb des Trassenvorschlags/Arbeitsstreifens gemäß § 19 NABEG.

OstWestLink

Die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ragt an ihren westlichem und südöstlichen Rand in den Präferenzraum des geplanten Vorhabens DC40 – OstWestLink (Suchraum Nütt Moor – Streumen) hinein.

Die Planungen für OstWestLink sehen eine Luftlinie etwa 600 Kilometer lange Leitung zwischen den Suchräumen „Nütt Moor“ in Niedersachsen und „Streumen“ in Sachsen vor. Die beiden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT und 50Hertz planen das Projekt gemeinsam und werden später auch den Bau verantworten. TenneT ist dabei für den Teil in Niedersachsen verantwortlich, 50Hertz für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Bei OstWestLink handelt es sich um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindung (HGÜ) mit vier Gigawatt Leistung. Sie ist als Multiterminal-Leitung geplant. Das heißt, sie wird an mehr als zwei Punkten ins deutsche Stromnetz eingebunden. Am Startpunkt im Suchraum Nütt Moor wird sie direkt mit der Offshore-Anbindung in Niedersachsen verbunden. Am Endpunkt im Suchraum Streumen ist der Anschluss einer Konverterstation geplant. OstWestLink trägt zu einem gleichmäßigen Stromfluss und somit mehr Stabilität im deutschen Stromnetz bei, indem die Leitung einen flexiblen Leistungsaustausch zwischen Ost (Sachsen) und West (Niedersachsen) ermöglicht. Das heißt: Weht viel Wind in Niedersachsen, transportiert die Verbindung die Überschüsse in den Osten Deutschlands, von wo der Strom über das bestehende

⁴ https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+A1

Wechselstromnetz in die südlich gelegenen Verbrauchszentren transportiert wird. In Zeiten geringer Einspeisung kann Strom Richtung Westen fließen.

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Vorhaben DC40 – OstWestLink (Suchraum Nüßtermoor – Streumen).

Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.

Wie alle Infrastrukturprojekte muss auch der Bau des OstWestLink geprüft und durch eine Fachbehörde genehmigt werden. Da der OstWestLink durch drei Bundesländer führt, ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Genehmigung zuständig. Bevor der genaue Trassenverlauf feststeht und die Leitung gebaut werden kann, durchläuft das Vorhaben bei der BNetzA einen zweistufigen Planungsprozess: die Präferenzraum-Ermittlung und das Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Der OstWestLink wurde im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) erstmalig identifiziert.

Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 01.03.2024 bestätigte die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023).

Für den OstWestLink (DC40) gibt es im Vergleich zum bisherigen Entwurf des NEP (Version 2023, 2. Entwurf) Anpassungen. Das Vorhaben, das nun als DC40 und DC40plus im Netzentwicklungsplan geführt wird, hat zwei zusätzliche Netzverknüpfungspunkte erhalten. Das Vorhaben DC40 verläuft weiterhin zwischen den Netzverknüpfungspunkten Suchraum Nüßtermoor und Streumen mit 2 GW. DC40plus wird dann ebenfalls mit 2 GW die Netzverknüpfungspunkte Dörpen/West und Klostermansfeld verbinden. Wegen dieser nicht vorhersehbarer Planänderungen für den OstWestLink (DC40/DC40plus) konnte die Ermittlung von Präferenzräumen nicht abgeschlossen werden.

Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 NABEG).

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens besteht aus dem Präferenzraumverfahren und dem Planfeststellungsverfahren.

Für neue Leitungsprojekte, die von der Bundesnetzagentur genehmigt werden, hat der Gesetzgeber 2022 ein verschlanktes Genehmigungsverfahren beschlossen, das beim OstWest-Link angewendet wird. In diesem ersten Genehmigungsschritt entwickelt die Bundesnetzagentur einen Präferenzraum zwischen den beiden Endpunkten des OstWestLink (im Suchraum Nütermoor und Suchraum Streumen). Der Präferenzraum ist ein 5 bis 10 Kilometer breiter Streifen zwischen beiden Netzverknüpfungspunkten, in dem später die Leitung von den Vorhabenträgern gesucht und geplant wird. (

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Nach Festlegung des Präferenzraums folgt der zweite Schritt, das Planfeststellungsverfahren, in dem der Präferenzraum vertieft untersucht wird. Für diesen zweiten Schritt obliegt es 50Hertz als Vorhabenträger, die Planungen entsprechend den Vorgaben weiterzuentwickeln und die Unterlagen aufzubereiten, die im Rahmen des formellen Verfahrens von der BNetzA überprüft werden. Am Ende der Planfeststellung entscheidet die BNetzA nach Abwägung aller eingebrachten Anliegen über den grundstücksgenaue Verlauf der neuen Leitung.

Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC40 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist. Der NEP legt die Grundlage für den Ausbau des klimaneutralen Energiewendernetzes bis zum Jahr 2037, das eine flexible Vernetzung erneuerbarer Energiequellen ermöglichen und somit eine stabile Stromversorgung in einer sich immer stärker elektrifizierenden Zukunft gewährleisten wird.

Aus der Informations- und Beteiligungsplattform WebGIS⁵ geht hervor, dass die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ragt an ihrem westlichen und südöstlichen Rand in den Präferenzraum des geplanten OstWestLink ragt.

Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC40 innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Zurzeit ermitteln TenneT und 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf. Dieser wird voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§ 19 NABEG-Antrag) bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

3.2 Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der

⁵ https://webgis.suedlink.com/extern/synserver?project=Hinweise_StromNetzDC

Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau liegen keine Landschaftspläne vor.

Für die Stadt Güsten liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 (ASPE GmbH 1999) vor.

Die Karte 12 des Landschaftsplans „Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen – Handlungskonzept“ enthält die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans, diese sind nur relevant für die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Einzelmaßnahme 179 beinhaltet die Pflanzung von Flurgehölzen ringförmig um eine ehemalige Grube herum. Diese Grube befindet sich auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten. Bei dieser Grube handelt es sich laut Karte 12 des Landschaftsplans um eine Altlastverdachtsfläche, eine weitere Altlastverdachtsfläche befindet sich östlich der Grube. Für die Altlastverdachtsfläche der Grube wird ein geringes Gefährdungspotential angegeben und als Maßnahme die Sanierung vorgesehen. Die Altlastverdachtsfläche östlich der Grube soll untersucht und bewertet werden.

Die Maßnahme 185 sieht entlang der westlichen Seite einer vorhandenen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg die Pflanzung von Flurgehölzen zur Erweiterung dieses Biotops vor. Erweitert werden soll die Hecke auch in dem Abschnitt zwischen der K 2108 und dem nördlichen Anfang der Hecke.

Die Maßnahme 186 umfasst Pflanzungen auf ausgeräumten Ackerflächen in der Flur 18 der Gemarkung Güsten östlich der Hecke der Maßnahme 185.

Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge wird durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

3.3 Plankonzept

3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 des LEP-LSA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Die Anlagentechnik (Höhe/ Rotordurchmesser/ Schattenschwurf) hat einen Stand erreicht, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden muss. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Am 19.02.2025 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie beschlossen und zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 18.03. bis 06.05.2025.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist am 15.07.2025 wirksam geworden. Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper werden die Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage der Kriterien und des „Konzepts für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in der Fassung vom 19.02.2025 ermittelt.

3.3.2 Positivkriterien

Die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan ist eine Positivplanung.

Um dem Ansinnen des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, sollen möglichst konfliktarme Gebiete ausgewiesen werden. Konfliktarm sind insbesondere Flächen, die bereits für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden oder anderweitig technogen vorgeprägt sind durch die unmittelbare Nähe infrastruktureller Elemente wie Straßen, Schienen und Hochspannungsfreileitungen. In der Planungsregion gibt es eine Vielzahl großer Windparks sowie einzelne Streuanlagen.

Folgende begünstigende Faktoren definieren die räumlichen Schwerpunkte der VRG für Windenergie:

- Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen vorgeprägt sind,
- Flächen, in denen sich die Windenergie nachweislich durchgesetzt hat aufgrund des mehrere Jahre bestehenden Betriebes der Anlagen,
- Gegenstromprinzip mit den Gemeinden und bestehenden Planungen,
- Geplante Windenergieanlagen (Bauleitpläne, Voranfragen) und Anlagen im Verfahren (mit Genehmigung) / errichtete Windenergieanlagen.

Die Bestandswindenergieanlagen im Gebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden zu einem Windpark zusammengefasst.

Der Windpark mit seinen aktuell 22 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und innerhalb der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper befinden sich 8 der 22 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt. Der bestehende Windpark wird mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie arrondiert.

3.3.3 Negativkriterien

Bestimmte Kriterien stehen der Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich oder rechtlich entgegen.

Mensch und Infrastrukturen	
Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete)	Soweit vorhandene Bebauungspläne die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen, kommen diese nicht für eine Ausweisung in Frage.
Vorsorgender Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (in Zusammenhang bebauten Gebieten) sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten	Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Dafür müssen die Anlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen nach der TA Lärm gewährleisten. Mit einem Abstand von 1.000 m bzw. 700 m zur Wohnbebauung wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei zukünftig neuen Anlagentypen eingehalten werden können. Damit ist eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ausgeschlossen. Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplans hält den angesetzten Abstand von 1.000 m bzw. 700 m zur Wohnbebauung ein. Durch die Neuausweisung von Windvorranggebieten, die diesen Abstand einhalten, erfolgt ein „Aufräumen der Landschaft“ durch Standortverlagerung im Zuge des Repowerings. Nach in § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.
Vorsorgender Mindestabstand von 700 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich Wohn- und Erholungsnutzung im Außenbereich	
Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone Autobahn 40 m zuzüglich Rotorblattlänge Kreis- und Landesstraße 20 m zuzüglich Rotorblattlänge Erdkabel Schutzstreifen von 20 m	Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Strom- und Gasleitungen ist unzulässig. Anbauverbotszonen sind zu beachten. Innerhalb dieser Zone dürfen Hochbauten nicht errichtet werden. Hinzu kommt die Rotor-out-Regelung und die aktuellen Längen der Rotorblätter, die bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen sind. Hieraus ergibt sich ein pauschaler Abstand zu Straßen und kV-Freileitungen von 120 m, der sich ergibt aus der Anbauverbotszone von 40 m + Rotordurchmesser 80 m. Zu Erdkabeln wird ein Schutzstreifen von 20 m eingehalten. Die pauschalen Abstände gelten nur für angrenzende Straßen und Leitungstrassen. Bei derartigen Bauten innerhalb des Windenergiegebiets sind die notwendigen Abstände durch die angepasste Standortwahl der Windenergieanlagen zu ermitteln.
Natur, Naturgüter und Landschaft	
Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche nationale Schutzgebiete • Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien)

(noch Natur, Naturgüter und Landschaft)	
- Biosphärenreservate Zone I und II § 25 BNatSchG - Naturparke § 27 BNatSchG - Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG (Kein Puffer)	Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Biosphärenreservate müssen ebenfalls in überwiegenden oder wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und vereinen mehrere Schutzgebietskategorien miteinander. Naturparke setzen sich ebenfalls aus Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten zusammen und fassen mehrere Schutzgebietskategorien zusammen. Grundsätzlich gilt für alle Gebiete ein besonderer Schutz der Natur und ihrer Landschaftsbestandteile, wodurch sie nicht für eine bauliche Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht vorhanden.
Internationale Schutzgebiete NATURA 2000 Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete (SPA), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften BNatSchG). Daher werden die FFH- und SPA-Gebiete für die Planung als nicht geeignet angesehen. Abstand zu FFH-Gebieten mind. 1.350 m. Zu SPA-Gebieten wird flächendeckend ein Abstand von über 1.350 m eingehalten. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und deren näherer Umgebung nicht vorhanden.
Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt Stand 17.09.2018	Gemäß dem Leitfaden werden Dichtezentren des Rotmilans besonders berücksichtigt. Diese Schwerpunkte können in unterschiedlichem Maß berücksichtigt werden. Aufgrund der Ausgangslage sind bereits Überschneidungen von Windenergienutzung mit den genannten Arealen entstanden. Diese Tatbestände können durch die aktuelle Planung nicht beseitigt werden. Grundsätzlich wird jedoch bei jeder Einzelfallabwägung nach Möglichkeit darauf hingearbeitet, Konflikte zu reduzieren oder aufzulösen. Das Plangebiet liegt in einem Rotmilandichtezentrum, gleichwohl sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Ebenso kann es zu Überschneidungen mit Rastvogeldichtezentren geringer

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

(noch Natur, Naturgüter und Landschaft)	
	und mittlerer Bedeutung kommen.
Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG	Nahbereich Der Nahbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. In Einzelfällen, in denen nachgewiesen wurde, dass kein Brutplatz vorzufinden ist und / oder Horste sich in bestehenden Windparks befinden, ist davon abgewichen worden. Das in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ liegt außerhalb des Nahbereichs von in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Zentraler Prüfbereich Aufgrund der hohen Anzahl von Brutpaaren in der Region kann der zentrale Prüfbereich nicht gänzlich von Windenergiegebieten freigehalten werden. Entstehende Konflikte müssen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, Antikollisionssysteme, Standortverlagerungen und Abschaltungen u.v.a. gemindert werden. Das in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ liegt mit Ausnahme von einem Horststandort des Rotmilans außerhalb des zentralen Prüfbereichs von in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der erweiterte Prüfbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, der Nachweis der Widerlegung des Regelsachverhalts nach § 45b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist von der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit besonderer Bedeutung für Fledermausvorkommen	Die Genehmigungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermausvorkommen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie u. a. geregelte Abschaltzeiten, ortskonkret erheblich vermindert werden können. Konflikte mit Fledermäusen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung thematisiert aber nicht abschließend gelöst, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

<i>(noch Natur, Naturgüter und Landschaft)</i>	
Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch keinen Ausschluss der Windenergienutzung dar. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben können Landschaftsschutzgebiete zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von Windenergiegebieten beansprucht werden (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).
Wasserschutzgebiete Zonen I und II	In der Schutzzone I (Fassungsbereich) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. In der Schutzzone II (engere Schutzzone) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch soll dieser Bereich zum Schutz der Ressource Wasser von der Bebauung durch Windenergie aus regionalplanerischen Gründen freigehalten werden. Wasserschutzgebiete sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht vorhanden.
Wald	Nach der Änderung des Landeswaldgesetzes ist der Bau von Windenergieanlagen im Wald nicht unzulässig. Aufgrund bereits in ausreichender Anzahl vorhandener Windparks im Offenland und aufgrund der geringen Waldbestände in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, Wald als Potenzialfläche für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ heranzuziehen.
Flugverkehr und Wetterradar	
Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr	Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr sind für die Landesverteidigung wichtige Bereiche, die daher von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen.
Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen	Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Festgesetzte Platzrunden stehen aus rechtlichen Gründen ebenfalls der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.
Schutzbereich von 5 km um Wetterradarstationen	Im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und dessen näherer Umgebung sind Wetterradarstationen nicht vorhanden.

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

Regionalplanerische Festlegungen	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg festgelegt, sie stehen aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Gleiches gilt für Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen, soweit diese nicht ohnehin als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.
Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie sollen weitest möglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dar.
Sonstiges	
Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Sondergebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist, sind von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt damit in der Regel auch für Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen, in diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Darstellung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ erfolgen kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Windenergienutzung sich auf der Fläche durchsetzen muss.
Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Es können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert werden können. Dieser Abwägungsprozess erfolgt innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper einheitlich und ist anhand des Abwägungsergebnisses für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nachvollziehbar.	

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

3.3.4 Belange der Landwirtschaft

Planung im Außenbereich bedingt die Inanspruchnahme des Freiraums mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Freiraum wird durch die Siedlungstätigkeit selbst und zur Verbindung sowie Versorgung der Siedlungen durch entsprechende Infrastrukturen in Anspruch genommen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Grundsatz der Raumordnung folgend wird zur erforderlichen

Weiterentwicklung der Infrastrukturen das Prinzip der Bündelung von Trassen sowie der Konzentration auf die bereits erheblich durch eine technogene Nutzung geprägten Freiräume angewandt.

Zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie kommen daher vorrangig die Freiraumflächen in Betracht, welche aufgrund der bisherigen Entwicklung bereits erheblich durch ihre technogene Nutzung geprägt sind.

Idealerweise umfasst dies auch eine bereits vorhandene Prägung durch die Nutzung der Windenergie, welche sowohl für die mit Windenergieanlagen im Bestand bebauten Flächen aber auch für die Flächen in deren geprägtem Nahbereich anzunehmen ist. Für diese Flächen ist aufgrund der nach einschlägig geltendem Recht entscheidungserheblichen Vorbelastung mit großer Sicherheit anzunehmen, dass sich die Nutzung der Windenergie hier gegenüber konkurrierenden Belangen absehbar weiterhin durchsetzen wird. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen liegt damit besonders innerhalb von bestehenden Windparks bzw. in deren geprägtem Nahbereich als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen näher.

Der Freiraum der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist geprägt durch sehr fruchtbare landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonders für die Erzeugung von Nahrungsmitteln wertvollen Böden.

Dementsprechend stellt die fortgesetzte Inanspruchnahme dieser sehr ertragsstarken landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Nutzung der Windenergie und erheblich durch ihre weitere technogene Nutzung geprägten Flächen in der Gesamtabwägung die raumverträglichere Alternative gegenüber der Inanspruchnahme weniger ertragsstarker landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. sonstiger Freiraumflächen dar, welche bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie und erheblich durch ihre weitere technogene Nutzung geprägt sind. Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung wird die weitere Zerschneidung der freien Landschaft damit vermieden.

3.3.5 Flächenbilanz

Mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Gebiet für die Windenergienutzung mit einer Flächengröße von ca. 240,96 ha ausgewiesen. Bei einer Flächengröße des Gebiets der Verbandsgemeinde Saale-Wipper von 11.897 ha entspricht dies einem Flächenanteil von 2,025%.

3.3.6 Windenergieanlagen außerhalb des Windenergiegebiets

Auf Flächen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, die dem Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie benachbart sind, sind sieben Windenergieanlagen vorhanden.

Diese Anlagen befinden sich zwischen der Grenze der Stadt Bernburg (Saale) und der Ortschaft Osmarsleben. Alle Anlagen weisen einen Abstand zum Siedlungsrand von mindestens 1.100 m auf. Lediglich eine der Anlagen befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie.

Innerhalb des gesamten Gebiets der Verbandsgemeinde Saale-Wipper befinden sich weitere Windenergieanlagen. Die Standorte und technischen Parameter der im

Raumordnungskataster erfassten betriebenen und genehmigten Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt können dem Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) Windenergie des Landes Sachsen-Anhalt entnommen werden.

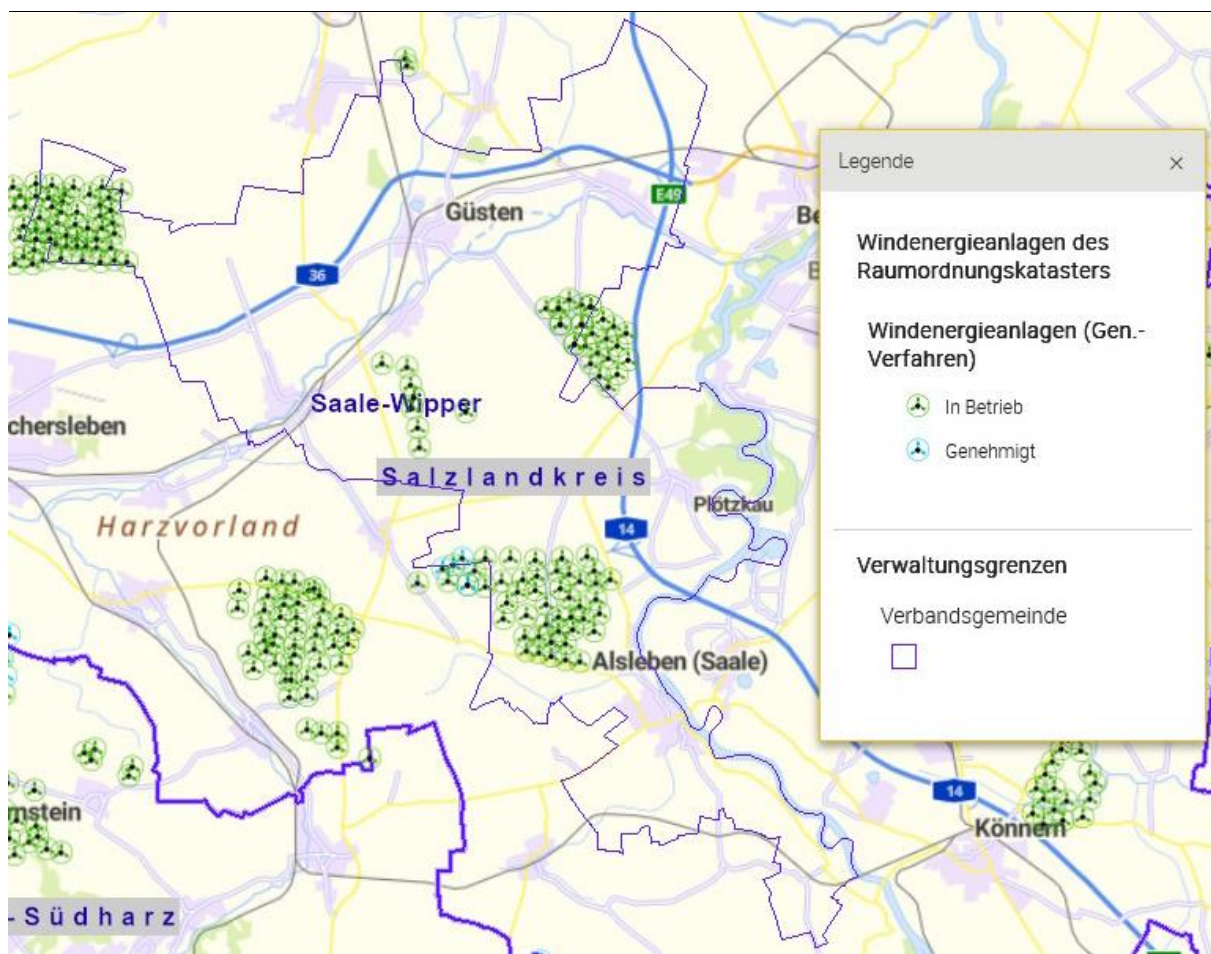


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) Windenergie des Landes Sachsen-Anhalt

Neben den Windenergieanlagen im Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie handelt es sich weit überwiegend um Anlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ II „Alsleben“ und XV „Giersleben“ liegen. Weitere Anlagen befinden sich in der Sonderbaufläche „Amesdorf Süd“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Die Abbildung veranschaulicht die Standorte der betriebenen und genehmigten Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Durch die Festlegung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie werden Windenergieanlagen außerhalb dieses Gebiets nicht ausgeschlossen. Für Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Gebiete entfällt jedoch gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB spätestens am 31.12.2027. Die Genehmigung für diese Anlagen im übrigen Planungsraum richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB, sobald das vorgegebene regionale Teilflächenziel erreicht und dies durch eine öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht worden ist.

Das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird in § 16b BImSchG geregelt. Unter Repowering wird begrifflich der vollständige oder teilweise Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der

baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage verstanden (§ 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ist ein Repowering nur innerhalb eines räumlich begrenzten Umfelds bestehender Windenergieanlagen zulässig. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind gemäß § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG zusätzlich zu den in § 16b Abs. 1 BImSchG genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 16b Abs. 2 Satz 3 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nr. 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach § 16b Abs. 2 BImSchG darf gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

3.3.7 Dokumentation des Windenergiegebiets

Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat eine Größe von ca. **240,96 ha**. Das im „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ enthaltene Windenergiegebiet I „Aderstedt“ hat eine Größe von 384,1 ha. Im Wesentlichen reicht das dargestellte Sonstige Sondergebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im südöstlichen Abschnitt (Teilfläche 2) über das Windenergiegebiet im Konzept hinaus.

Der Windpark „Aderstedt“ befindet sich zum einen innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und zum anderen innerhalb der Stadt Bernburg (Saale). Insgesamt umfasst der Windpark 22 Anlagen, wovon 8 Anlagen innerhalb der Verbandsgemeinde liegen. Das Vorranggebiet für die Windenergie I „Aderstedt“ befindet sich westlich der Autobahn A 14 und östlich der Ortslage der Stadt Güsten. Die südöstlichen Teilflächen des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden von einer 110 kV-Freileitung der MITNETZ Strom gequert. Zur Erweiterung des Windenergiegebiets Aderstedt befindet sich die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Aufstellungsverfahren.

Aufgrund des bestehenden Windparks „Aderstedt“ mit insgesamt 22 Windenergieanlagen im Bestand sind die zu betrachtenden Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Für 22 Windenergieanlagen im Bestand kann nach den Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark bzw. seinem geprägten Umfeld liegt damit als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen grundsätzlich näher.

Zum Ausbau regenerativer Energien ist die Festlegung des Windparks Aderstedt bzw. seines geprägten Umfeldes als Windenergiegebiet ein Gegenstand der Abwägung, in dessen Grenzen Flächen einbezogen werden, durch deren Festlegung die regenerativen Energien möglichst konfliktarm ausgebaut werden können und wo moderne Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich genehmigungsfähig sein müssen. Das Windenergiegebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach so abzugrenzen, dass dies nach der für die Bauleitplanung verfügbaren Datenlage sichergestellt ist. Danach richtet sich, inwieweit die Flächen des bestehenden Windparks bzw. seines geprägten Umfeldes für die Festlegung eines Windenergiegebiets geeignet sind.

Die Arrondierungen im geprägten Umfeld erfolgen durch einen Abstand von rund 1.000 m zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken. Bei den nächstgelegenen Ortschaften handelt es sich im Norden um Cölbick und Bullenstedt, im Osten um Aderstedt, im Süden um Plötzkau und Bründel sowie Osmarsleben im Westen.

Im Ergebnis wird das Windenergiegebiet Aderstedt entsprechend dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ abgegrenzt sowie zusätzlich um Flächen nordöstlich, südöstlich und südwestlich davon ergänzt.

4. Ziele und Zwecke der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ziele der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans:

- Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und somit
- Förderung erneuerbarer Energien im Sinne der Umsetzung der Ausbauziele für erneuerbare Energien des EEG

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden insbesondere berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere auch in Betracht Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Windenergie, dienen.

Somit handelt es sich bei Gebieten für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie, dienen, um sonstige Sondergebiete und nicht um Sonderbauflächen.

Die Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, werden als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei diesen Darstellungen um Baugebiete. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Das Wort „darzustellen“ verdeutlicht, dass im Flächennutzungsplan Sondergebiete und deren Zweckbestimmung darzustellen sind.

Dies betrifft in der nordwestlichen Teilfläche alle Flächen mit Ausnahme der Waldfläche des Walkhügels. In der südwestlichen Teilfläche betrifft dies alle Flächen mit Ausnahme eines Feldgehölzes im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten sowie die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen.

In der bisherigen Fassung des Teilflächennutzungsplans Windenergie weist die Sonderbaufläche „Windenergie“ „Ilberstedt Süd“ von der K 2108 einen Abstand von 200 m auf. Diese Kreisstraße stellt als Verbindung zwischen Güsten und Plötzkau einen wichtigen Teil des Straßennetzes in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dar. Neu errichtete Windenergieanlagen sollen einen angemessenen Abstand zu der Kreisstraße einhalten. Die Abgrenzung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ bezieht diese Flächen ein. Daher werden diese Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen.

Bei der Erweiterung des Windparks Aderstedt um Flächen südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird auch ohne einen Abstand des Sondergebiets zur Kreisstraße ein angemessener Abstand der Windenergieanlagen zu der K 2108 gewährleistet, indem die Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA einen entsprechenden Abstand verbindlich vorgibt.

Die Flur 9 der Gemarkung Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) ragt in südlicher Richtung über die K 2108 hinaus und unterbricht die Flächen der südwestlichen Teilfläche der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, die an die K 2108 grenzen. In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg werden die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beiderseits der K 2108 ohne Abstand zu ihr ausgewiesen. Im Bereich der Gemarkung Aderstedt wird kein Korridor beiderseits der K 2108 von Windenergieanlagen freigehalten.

Westlich der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) wird südlich der K 2108 in der Gemarkung Güsten das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ in einer Tiefe von 500 m angrenzend an die K 2108 ausgewiesen.

Südlich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ werden die übrigen im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie Saale-Wipper gelegenen Flächen der Gemarkung Güsten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit werden die Flächen in der Gemarkung Güsten im Blickwinkel von Güsten und Osmarsleben aus in Richtung Süden von Windenergieanlagen freigehalten. Dies dient der Schonung des Landschaftsbildes und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

In der Gemarkung Plötzkau wird südlich der K 2108 die gesamte Tiefe im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie Saale-Wipper als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Zwischen den Gemarkungen Güsten und Plötzkau liegt unmittelbar südlich der K 2108 ein Teil der Gemarkung Aderstedt. Südlich der K 2108 wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg in der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt in der gesamten Tiefe der Gemarkung Aderstedt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und somit die Ausschlusswirkung an anderer Stelle auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Nutzung der Windenergie dienen, gelten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB als die im Vergleich zu § 249 Abs. 1 BauGB speziellere Regelung fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde vor dem 1. Februar 2024 rechtswirksam und entfaltet deshalb gegenwärtig gemäß § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB weiterhin die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit gilt die Ausschlusswirkung an anderer Stelle für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Nutzung der Windenergie dienen, im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper fort.

Gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB entfallen diese Rechtswirkungen jedoch spätestens mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), soweit nicht bereits zuvor das Erreichen eines Teilflächenziels festgestellt wird. Bei dem in Spalte 1 der Anlage des WindBG genannten Stichtag handelt es sich um den 31.12.2027. Die Ausschlusswirkung an anderer Stelle des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird somit längstens bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen.

Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird für einen unbefristeten Zeitraum aufgestellt. Da die Ausschlusswirkung an anderer Stelle des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie längstens bis zum 31.12.2027 gilt, die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie jedoch für einen unbefristeten Zeitraum aufgestellt wird, kann mit ihr keine dauerhafte Ausschlusswirkung an anderer Stelle für Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beabsichtigt sein.

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich im Norden mit Cölbick und Bullenstedt, im Osten mit Aderstedt, im Süden mit Plötzkau und Bründel und im Westen mit Osmarsleben.

Im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans und deren näherer Umgebung befinden sich keine Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten, keine Überschwemmungsgebiete, keine Wasserschutzgebiete, keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Kulturdenkmale. Die am Walkhügel vorhandene Waldfläche und das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube südlich der K 2108 werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Wald dargestellt.

Zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken in diesen Ortsteilen weisen die sonstigen Sondergebiete der Änderung des Teilflächennutzungsplans folgende Mindestabstände auf:

Aderstedt (Osmarslebener Weg 12)	ca. 1.780 m
Bründel (Schackenthaler Straße 1)	1.000 m
Bründel (Olga-Benario-Straße 3a)	1.000 m
Bullenstedt (Bullenstedt 8)	ca. 1.080 m
Cölbick (Cölbick 30)	ca. 1.170 m
Osmarsleben (Bauernsiedlung 14)	1.000 m
Plötzkau (Bernburger Straße 2c)	ca. 1.540 m

Somit wird zu allen benachbarten Ortsteilen mit den sonstigen Sondergebieten ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegene Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Chausseehaus in der Gemarkung Plötzkau (Flur 29, Flurstück 26), das etwa 45 m vom Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans entfernt ist. **Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hält ebenfalls einen Abstand von 45 m zu dem Chausseehaus ein.** Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung. **Der Investor hat bereits das Grundstück mit der Einzelwohnbebauung Chausseehaus erworben, um es anschließend abzubrechen, sodass kein Konflikt zwischen der Errichtung der Windenergieanlagen mit der dortigen Wohnbebauung mehr vorhanden ist.**

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das bedeutet, dass durch eine zu errichtende Windenergieanlage deren doppelte Höhe als Mindestabstand zum nächstgelegenen zulässig zum Wohnen genutzten Gebäude eingehalten werden muss.

Im Mittel hatte eine im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt errichtete Windenergieanlage einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 148 m. Die Nabenhöhe der 2023 errichteten Anlagen betrug im Mittel 160 m. Die Deutsche WindGuard⁶ erstellt halbjährlich die Statistik zum Windenergieausbau an Land, diese Daten stammen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten

⁶ <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

Statusbericht für das Jahr 2023. Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist somit eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Damit würde eine solche Anlage zu dieser Außenbereichsbebauung einen Mindestabstand von 468 m einhalten müssen.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden (Anbauverbot). Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Die Anbauverbotszone der A 14 liegt außerhalb des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans. Unmittelbar westlich der A 14 verläuft im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans die Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Diese Trasse verläuft nicht unmittelbar westlich vom Fahrbahnrand der A 14, sondern westlich des Flurstücks der A 14, das nicht bereits am Fahrbahnrand endet, sondern mindestens auch die Straßenböschungen einschließt.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Der Mindestabstand vom Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans zum Fahrbahnrand der A 14 beträgt ca. 380 m, so dass die Änderung des Teilflächennutzungsplans von der Anbaubeschränkungszone längs der A 14 nicht betroffen ist.

Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Bauverbot (Anbauverbotszone).

Die südwestliche Teilfläche grenzt an der südöstlichen Seite an die Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) und an der nordöstlichen Seite an die Kreisstraße 2108 (Plötzkau – Güsten).

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA 0,4 H, mindestens 3 m. Bei Windkraftanlagen bemisst sich nach § 6 Abs. 8 Satz 2 BauO LSA das Maß H nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Mit der am 21.02.2024 in Kraft getretenen Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Abstandsfläche für Windenergieanlagen auf das allgemeine Maß von 0,4 H herabgesenkt und somit eventuell bestehende Hürden aufgrund einzuholender Baulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern reduziert.

Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Eine solche Anlage müsste eine Abstandsfläche von 93,6 m einhalten.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Für Windkraftanlagen gilt gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA nicht. Somit führt bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu, dass im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m nach § 24 Abs. 1 StrG LSA zum äußeren Fahrbahnrand der L 65 und der K 2108 einhalten werden. Auch wenn in der Änderung des Teilflächennutzungsplans die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung bis an die Flurstücke dieser beiden Straßen heranreichen, ist die Einhaltung des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 StrG LSA gewährleistet.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West stimmt in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024 zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 20 m bis zu 40 m zu.

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West weist in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024 zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans darauf hin, dass für eine gegebenenfalls notwendige Zufahrt zur L 65 ein Antrag auf Sondernutzung bei der Landesstraßenbaubehörde zu stellen ist. Bei der Herstellung einer Zufahrt sind die Sichtdreiecke zur L 65 gemäß „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) einzuhalten. Ein Blendgutachten soll in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ vom 02.09.2025 (Landtags-Drucksache 8/5888) soll in § 24 StrG LSA ein Abs. 2b eingefügt werden. Danach gelten § 24 Abs. 2 und 2a StrG LSA nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die zuständige Straßenbaubehörde in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die zuständige Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in § 24 Abs. 2b Satz 1 StrG LSA bezeichneten Anlage sind die in § 24 Abs. 3 StrG LSA und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genannten Belange zu beachten.

Die Zustimmung nach § 24 Abs. 2 StrG LSA darf gemäß § 24 Abs. 3 StrG LSA nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Wald

Eine Waldfläche liegt am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche. Südlich der K 2108 befindet sich in der südwestlichen Teilfläche ein Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube. Beide Flächen werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Wald dargestellt, so dass für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

Rotmilan Dichtezentren

Aus den Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten in § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird dadurch nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Nach dem Datenblatt zum Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ umfasst das durch den Windpark mit 22 Windenergieanlagen im Bestand begründete Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) Aderstedt 20 Windenergieanlagen im Bestand, welche sich alle im Dichtezentrum der Art Rotmilan befinden. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan bereits fachlich anerkannte Antikollisionsysteme verfügbar sind⁷.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Auf die Lage des Plangebiets im Dichtezentrum Rotmilan wird auch hingewiesen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

Eine Überplanung von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden (z.B. technische Abschaltvorrichtungen). Die unbebauten Flächen im Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ sind abgesehen von der Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan weitgehend konfliktfrei. Die Erweiterungsflächen nach Norden und nach Südwesten sind aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark sowie der weiteren vorhandenen technogenen Prägung auch im Dichtezentrum der Art Rotmilan begründet.

Für Fledermäuse wurden keine Dichtezentren ausgewiesen. Zu Fledermäusen ist zu beachten, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen hat, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

⁷ <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/detektionssysteme-zur-ereignisbezogenen-abschaltung-von-windenergieanlagen-zum-schutz-von-tagaktiven-brutvoegeln/>

Beschleunigungsgebiet

Mit der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuchs wurde in das Baugesetzbuch der § 249c eingefügt. Nach § 249c Abs. 1 BauGB gilt:

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“

Für Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien innerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht § 10a BImSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein strenges Fristenregime und Vereinfachungen vor. Um Beschleunigungsgebiete auszuweisen, werden hingegen auf der Planungsebene zusätzlich zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen der Umweltprüfungen Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz eingeführt.

Die Windenergiegebiete sind im Flächennutzungsplan zugleich, also im selben Planverfahren als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn das Windenergiegebiet nicht in einem der nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossenen Gebiete liegt. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet setzt die Ausweisung eines Windenergie-gebiets voraus. Das Windenergiegebiet wird jedoch zusätzlich als Beschleunigungsgebiet qualifiziert.

Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden Verfahren nach dem Baugesetzbuch, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB sind abweichend von § 233 Abs. 1 BauGB in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Danach sind auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 249c BauGB am 15.08.2025 in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete verpflichtend als Beschleunigungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift darzustellen.

Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist gemäß § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Teilflächennutzungsplan liegt in keinem der Schutzgebiete nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bislang nicht erlassen.

Eine in § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB genannte Art ist gemäß § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind gemäß § 249c Abs. 2 Satz 3 BauGB insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Bei den Gebieten nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB handelt es sich nach der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und

nukleare Sicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf vom 08.07.2025 (Bundestags-Drucksache 21/797, S. 54) um „sensible Gebiete“, die zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Gemeinden einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden.

Schwerpunkträume oder Dichtezentren von durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelarten sind in Sachsen-Anhalt vor allem für die Art Rotmilan bekannt. Nach der Karte der Rotmilan-Dichtezentren mit dem Stand des Jahres 2022 liegt das Gebiet des Teilflächennutzungsplans in einem Rotmilan-Dichtezentrum. Deshalb wird das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Teilflächennutzungsplan nicht zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Für die Bauflächen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen, aber auch nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist kein Anfall von Abwasser zu erwarten. Wegen der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB werden die Sondergebiete im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans vorsorglich als Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, gekennzeichnet.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans umfasst Teilflächen von mehreren Ackerfeldblöcken. Diese Flächen werden nunmehr weit überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt.

Innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ wird die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird nur ein geringer Flächenanteil der Ackerflächen benötigt werden.

Die kleine Waldfläche am Walkhügel im östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans und das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche werden nun entgegen der Darstellung in den bisherigen Flächennutzungsplänen, aber entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Wald dargestellt.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Grundsatz ist gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Windparks Aderstedt. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter

Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der standörtlich gebundenen baulichen Erweiterung des Windparks Aderstedt.

5.3 Wald

Am Walkhügel am im östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans befindet sich eine kleine Waldfläche. Südlich der K 2108 befindet sich in der südwestlichen Teilfläche ein Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube. Diese Waldflächen sind in den bisherigen Flächennutzungsplänen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung werden diese Fläche in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Fläche für Wald dargestellt.

6. Kennzeichnung

Bergbau

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie befindet sich innerhalb von Flächen unter denen der Bergbau umgeht. Die nordwestliche Teilfläche und ein Teil der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegen im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Zu diesen Anpassungsmaßnahmen zählt ggf. auch die Berücksichtigung von Grundwasserständen.

Der übrige Teil der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt im Bereich bergrechtlicher Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole. Rechtsinhaber dieser bergrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Beide Bergbauberechtigungen werden in der der Änderung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Das Bergwerkseigentum 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ ist entsprechend auch bereits in den bisherigen Flächennutzungsplänen gekennzeichnet. Die bergrechtliche Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ wurde erst im Jahr 2001 erteilt und ist in den bisherigen Flächennutzungsplänen noch nicht gekennzeichnet.

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 18.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass mehrere Flurstücke in der Gemarkung Ilberstedt in einem Bergschadensgebiet liegen. Im Bereich dieser Flächen befinden sich einige untertägige Schächte um Bernburg, in denen Kali/ Steinsalz abgebaut wurde.

Diese Flächen liegen allerdings außerhalb der vom Landesamt für Geologie und Bergwesen bekannt gegebenen Einwirkungsbereiche gemäß § 3 Abs. 1 Einwirkungsbereichs-

Bergverordnung (EinwirkungsBergV) für das Bergwerk Bernburg des Unternehmens K+S Minerals and Agriculture GmbH⁸.

Nach der Stellungnahme des Unternehmens vom 03.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Bergwerksfelder des Unternehmens, in denen es untertägig Steinsalz gewinnt. Erfahrungen aus bereits durchgeführtem Abbau zeigen, dass dort 100 Jahre nach Abbaubeginn mit maximalen Schiefen bis zu 2 mm/m und Zerrungen/Pressungen bis zu 1 mm/m gerechnet werden muss.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Soweit der Bauherr von Windenergieanlagen bei der Errichtung der Anlagen den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt, bestehen keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Feldgehölze sind in Sachsen-Anhalt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden als Feldgehölze in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst. Weiterhin können sie wertvolle Strukturformen aufweisen, dazu zählen bedeutsame Artenvorkommen oder kleine wertvolle Biotopstrukturen zum Beispiel ortsprägende oder mächtige Altbäume, deren Fällung oder generell die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb von Feldgehölzen eine erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung darstellt.

Da Feldgehölze nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie bis 3 Hektar Größe gesetzlich geschützt sind und die Waldfläche am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar ist, handelt es sich bei dieser Waldfläche auch um ein Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop.

Ein weiteres Feldgehölz befindet sich im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten. Dieses Feldgehölz hat eine Flächengröße von ca. 0,44 ha und ist ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop.

In der südwestlichen Teilfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg. Diese Hecke ist als Landschaftselement registriert (ID-Nr. 486453). Landschaftselemente dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Agrarzahllagen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) nicht beseitigt werden. Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AgrarZahlVerpflV als Hecken Landschaftselemente. Die Hecke hat eine Länge von ca. 1.300 m und eine Breite von sechs bis neun Metern.

Längs der südwestlichen Seite der K 2108 befinden sich Baumreihen, diese Baumreihen stehen auf dem Straßenflurstück der K 2108 und somit außerhalb des Gebiets der Änderung des

⁸ <https://lagb.sachsen-anhalt.de/bergbau/markscheide-und-berechtsamswesen/einwirkungsbereiche>

Teilflächennutzungsplans. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Zur Einstufung als geschützte Allee oder einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen muss diese Allee oder Baumreihe gemäß Nr. 36.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Nutzungsregelung nachrichtlich übernommen.

8. Hinweise

Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 12.06.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie die Durchführung einer standortbezogenen Baugrunduntersuchung, um Aufschluss über den Baugrund zu erlangen.

Denkmalschutz

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie weist in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass die bereits eingetretene Beeinträchtigung der Fernwirkung und Landmarkenfunktion der Höhenburg / des Schlosses Plötzkau durch die Vergrößerung des bestehenden Windparks Aderstedt erheblich verstärkt wird. Die landschaftsprägende Wirkung ist ein denkmalkonstituierendes Element und Schutzgegenstand. Unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes wird die bestehende Beeinträchtigung durch die Vergrößerung des Windparks verstärkt. Schlussfolgernd kommt die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie zu dem Ergebnis, dass der Schutz der Denkmale (hier: Umgebungsschutz überregional bedeutender Burg- bzw. Schlossanlagen) ein geringeres Gewicht gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung alternativer Energien besitzt.

Die Abteilung Bodendenkmalspflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie weist in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zudem darauf hin, dass im Plangebiet zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Vorgeschichte, Mittelalter; Bestattungen - Vorrömische Eisenzeit; Wüstungen - Mittelalter; Befestigung - Mittelalter) vorhanden sind. Im südlichen Bereich des Plangebiets liegen zwei verlassene Siedlungen, sogenannte Wüstungen. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 bis 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier

ca. 1500 bis 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Im Bereich der Wüstungen sind aus Luftbildern zudem Grabenstrukturen und Hausstandorte bekannt, die mit den mittelalterlichen Dörfern in Zusammenhang stehen. Es handelt sich um mehrere Befestigungsgräben, welche die Dörfer einfriedeten, sowie im Fall der Wüstung Neu Köhr zusätzlich um zahlreiche deutlich erkennbare Grubenhäuser bzw. Keller einstiger Gebäude. Der dokumentarischen Erfassung, die nur an den vorliegenden Objekten und nicht andernorts möglich ist, kommt exemplarischer Charakter zu; das öffentliche Interesse ist deshalb umfassend gegeben. Diesen erhaltenen Kulturdenkmalen kommt aufgrund ihrer ungeklärten Funktion in Kombination mit ihrer Integrität Seltenheitswert zu und stehen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Weiterführend stellt die Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie klar, dass die genannten Kulturdenkmale im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie diesen als nachhaltig geschichtsträchtig ausweisen. Die gesamte Fundregion ist aufgrund ihrer Originalität und Integrität von überregionaler Bedeutung. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der oben erläuterten Siedlungsgunst der Saaleaue sowie der bereits bekannten Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung, mit Angaben zu möglicherweise im Zuge des Vorhabens geplanten oberflächennahen Erdeingriffen, ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises einzureichen.

Flurbereinigung

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 18.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Plötzkau A 14“ liegt.

Kampfmittel

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 18.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass Teilflächen des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind (Kampfmittelverdachtsflächen Verursacherszenario Luftangriffe, bombardierte Flächen). Bei diesen Flächen handelt es sich um das Flurstück 27 der Flur 12 der Gemarkung Ilberstedt sowie um die Flurstücke 51, 52, 53 und 54 teilweise der Flur 19 der Gemarkung Güsten. Der Antrag zur Überprüfung der Flächen auf Kampfmittelbelastung ist beim Salzlandkreis, Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, zu stellen.

Leitungen

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas (MITNETZ Gas) weist in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass sich eine Gashochdruckleitung TN 210 (DN 66/DP 84) im Plangebiet befindet. Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 8,0 m (jeweils 4,0m rechts und links der Trasse). Des Weiteren weist die MITNETZ Gas darauf hin, dass die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ verpflichtend zu beachten sind, die einzuhaltenden Abstände zu Windenergieanlagen können den „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ entnommen werden.

Die 50Hertz Transmission GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass

der Arbeitsstreifen des SüdOstLink in einigen Abschnitten entlang und über den Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie verläuft. Für Genehmigungen vor Bauende des SüdOstLink im Rahmen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine Abstimmung mit dem Vorhabensträger 50Hertz nötig. Nach Fertigstellung des SüdOstLink kann der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, der den Arbeitsstreifen betrifft, ohne weitere Abstimmungen überbaut werden.

Vermessungspunkte

Festpunkte

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist in seiner Stellungnahme vom 02.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass nach § 5 VermGeoG LSA Festpunkte unter besonderen Schutz stehen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

Die DVO VermKatG LSA regelt in § 1 „Schutz der Vermessungsmarken“

(1) Eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind ...

(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.

Für den Fundamentalfestpunkt (Lage- und Schwerefestpunkt) mit den Punktnummern 453200500 und 423520100 wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche (Sicherheitsabstand) im Radius von 200 m entsprechend § 1 der „Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (DVO VermKatG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) beansprucht. Der Fundamentalfestpunkt befindet sich in der Waldfläche des Walkhügels. Das Zentrum der Schutzfläche ist gemäß § 1 Abs. 3 DVO VermKatG LSA örtlich sichtbar zu kennzeichnen.

Grenzmarken

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist in seiner Stellungnahme vom 02.12.2024 zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie darauf hin, dass die Vorschriften nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA einzuhalten sind. Nach § 5 Abs. 1 VermGeoG LSA haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungs- und Grenzmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können. § 22 Abs. 1 VermGeoG LSA führt die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Vermessungs- und Grenzmarken auf.

9. Umweltbericht

9.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Ilberstedt wird nicht abgeschichtet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der Änderung des Teilflächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen der Änderung des Teilflächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	Biotoptypen

Boden:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	Hydrogeologische Karten

Luft:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	gemäß Biotoptypen

Menschen:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 2. Änderung
Detaillierungsgrad:	Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen. Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad:	Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau ist ein Landschaftsplan nicht vorhanden, für die Stadt Güsten dagegen schon.

9.1.2 Inhalt und Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der Änderung des Teilflächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

9.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen und im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Teilflächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 9.2 entnommen werden.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	Tiere: - keine Tierhaltung im Plangebiet - Plangebiet ist Dichtezentrum für streng geschützte Vogelart Rotmilan <i>(große Bedeutung, da der Rotmilan eine kollisionsgefährdete Vogelart ist)</i> Artenschutzrechtliche Prüfung - eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht beauftragt Wald - Wald im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel Gesetzlich geschützte Biotope Hecken - eine „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) - eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg Feldgehölz - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) - im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel - im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten <i>(insgesamt 2 Feldgehölze)</i>	- Anordnung geeigneter Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG) - fachlich anerkannte Antikollisionssysteme für Rotmilan sind bereits vorhanden - Erhaltung der Hecke durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu erwarten - Erhaltung der Feldgehölze durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu erwarten - bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen und dessen Zuwegungen Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch Versiegelung - Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen - Errichtung weiterer Windenergieanlagen kann einen negativen Effekt auf Vögel, Fledermäuse und Insekten haben	Fachgesetze: - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungserfahren nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG) <i>(die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert; artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden; durch § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG werden Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde festgelegt werden)</i> - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) - Hecken aus überwiegend gebietseigenen	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile Einseitige Baumreihe - „Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen“ (Code: HRB) - eine Baumreihe bestehend aus Linden südwestlich entlang K 2108 - eine Baumreihe bestehend aus Eschen östlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt Naturraum: Östliches Harzvorland und Börden Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen Hainbuchenwald“ <i>(ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar)</i> Schutzgebiete und -objekte: - Plangebiet liegt nicht in Schutzgebiet - östlich der L 65 grenzt der Naturpark „Unteres Saaletal“ an ca. 1.375 m östlich der östlichen Ecke der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU- Code: 4236-301) sowie Europäisches Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (EU- Code: 4236-401)	<i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren untersucht)</i> - Darstellung der Waldfläche als Flächen für Wald in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie <i>(hohe Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigung zu erwarten)</i> Darstellung der Waldflächen im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel und im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten sowie nachrichtliche Übernahme der Hecke <i>(große Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind)</i>	Arten außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind geschützt (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Schutz gilt für alle Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten mit einer Länge über 10 m (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) - Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m² (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) Landschaftsplan Güsten - Pflanzung von Flurgehölzen ringförmig um die ehemalige Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten herum - Erweiterung entlang der westlichen Seite einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg und in dem Abschnitt zwischen der K 2108 und dem nördlichen Anfang der Hecke durch die Pflanzung	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)			von Flurgehölzen - Pflanzungen auf ausgeräumten Ackerflächen in der Flur 18 der Gemarkung Güsten östlich der Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg <i>(keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope und der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten; Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Verfahren; Beachtung der potentiellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch nachfolgendes Verfahren; 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist vereinbar mit den Maßnahmen und Zielen des Landschaftsplans Güsten; daher Ziel erfüllt)</i>	
Fläche und Boden	Fläche: Plangebiet gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt - Plangebiet kein Eignungsgebiet für Wind i.S.d. LEP - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 teilweise im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i> - Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA 2030 im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-“	- bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen Steigerung der versiegelten Fläche <i>(Versiegelung abhängig von der Größe und Anzahl der Windenergieanlagen)</i> - Mitnutzung vorhandener Wege möglich; da westlich und östlich westlicher Erweiterungsfläche sowie nördlich nördlicher Erweiterungsfläche bereits ländliche Wege <i>(große Bedeutung, da dadurch der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden könnte)</i>	Fachgesetze: - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB)	erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	Köthen“ - Inanspruchnahme von Fläche für die Darstellung von zwei weiteren Sondergebieten unvermeidbar - Fläche gegenwärtig unbebaut - Flächenverbrauch für Windenergieanlagen prozentual gering gegenüber Ackerfläche - nach Gebietskulisse GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) - schwere Böden (GLÖZ 6) im gesamten Plangebiet - Erosionsgefährdung durch Wasser im überwiegenden Teil der nordwestlichen Teilfläche (GLÖZ 5) Boden - Bodengroßlandschaft: Lössbörde - Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete - Tiefgründige, tonig-schluffige bis tonige, kalkhaltige Grundwasserböden mit schwarzerdeartigem Oberboden - Bodenklasse: Ah/C-Böden - Bodenartengruppe: Tonschluffe - Bodenwasserhaushalt: Grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen - Deckschicht: Schluff - Liegendschicht: Normallehm - oberflächennahe Untergrund: überwiegend entfestigter Verwitterungshorizont, teilweise	- geringfügiger Verlust von fruchtbarem Ackerboden	<i>(keine seltenen Böden im Plangebiet; Ausbau erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse; Inanspruchnahme von Fläche für erneuerbare Energien unvermeidbar; durch Errichtung weiterer Windenergieanlagen Versiegelung von Fläche; Anteil zukommender Versiegelung durch 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans verglichen mit Größe des Plangebiets gering; sparsamer Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i>	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Boden (Forts.)	auch Festgesteinen des Unteren Buntsandsteines - gesamter Geltungsbereich weit überwiegend unversiegelt und unverbaut, landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: <5% (<i>Versiegelung nur durch im Plangebiet gelegenen Straßen und Wege</i>)			
Wasser	Oberflächengewässer: - keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich Grundwasser: - Raumgliederung: Oschersleben-Bernburger Scholle - Vorkommen: Untergeordnete Grundwasserleiter, lokale und begrenzte GW-Vorkommen in der Tiefe nicht ausgeschlossen - Leiter: Formationen (porös oder klüftig) mit lokalen oder begrenzten GW-Vorkommen - Unterregion: Sandsteine und Konglomerate - Hydrologische Bezugseinheit: Buntsandstein - Schutzpotential Grundwasserüberdeckung mittel - Flächenhafte Grundwassergeschütztheit sehr hoch - flächengewichtete Grundwasserneubildung (mm/a) 4,53 - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering - Neubildungsmenge im Jahr (Tm²/a) 2871,568 - keine Angabe zu Grundwasserisohypsen	- durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kann das Niederschlagswasser weiter im Plangebiet versickern - durch Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten	Fachgesetze: - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen (<i>Versickerung Niederschlagswasser weiterhin möglich, keine Beeinträchtigung Grundwasser zu erwarten; Ziel erfüllt</i>)	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	<i>(ohne Bedeutung, da Eindringen von Schadstoffen durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nicht zu erwarten ist)</i> - gegenwärtig weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich - Niederschlag kann auf Acker versickern Schutz-/ Überschwemmungsgebiete Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)			
Luft	Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2023 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2024) Hintergrundstation (vorstädtisch/ städtisch) - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m³ NO₂ - Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2023 <i>(geringe Bedeutung, da durch die Darstellung weiterer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ ist kein Ausstoß von NO₂ zu erwarten); Erzeugung erneuerbarer Energien positive Auswirkung auf Luftqualität)</i> - keine Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2023 - die Messstation befindet sich ca. 5,4 km nordöstlich des Plangebiets <i>(durch die Entfernung keine genauen Daten für</i>	- durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien Verbesserung der Luftqualität - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien - kein zusätzlicher Ausstoß von Emissionen durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans - geringfügiger Verlust von Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - nachrichtliche Übernahme der Feldgehölze und der Hecke als gesetzlich geschützte Biotope - Darstellung von Wald als Waldfläche	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(Ziel erfüllt, da Erzeugung von Strom aus Windenergie zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt)</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft (Forts.)	<i>den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans)</i> - Immissionen durch Landwirtschaft, Autobahnen sowie Land- und Kreisstraßen - keine Immissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltung	- abhängig von genutzter Energieart zur Deckung des Bedarfs - Verlust Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent		
Klima	- Gehölze als CO₂-Speicher und als Sauerstoffproduzent - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - starke Vorbelastung durch Verkehr auf A 14 und L 65 Luftleitbahnen: - gegenwärtig keine Barrieren im Plangebiet - Luftzirkulation im Plangebiet möglich	- durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Gehölze beeinträchtigt werden - Luftzirkulation zwischen den baulichen Anlagen weiterhin möglich - Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zum Klimaschutz	Fachgesetze: - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) Landschaftsplan Güsten. Keine Maßnahmen <i>(Ziel erfüllt, da durch die Art der baulichen Nutzungen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind)</i>	nicht erheblich
Landschaft	- Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - eine Windenergieanlage im Plangebiet, jedoch bereits 22 Windenergieanlagen im gesamten Windpark Aderstedt zwischen den beiden Teilflächen vorhanden - in der Fernsicht Schloss Plötzkau von derzeit 21 Windenergieanlagen des Windpark Aderstedt optisch „hinterfangen“, freie Sicht vom Schloss Plötzkau nur noch in Richtung Saaletal <i>(große Bedeutung, da im räumlichen Zusammenhang)</i>	- Errichtung von Windenergieanlagen <i>(mittlere Bedeutung, da bereits im näheren räumlichen Zusammenhang 25 Windenergieanlagen errichtet worden sind)</i> - Verlust landwirtschaftlich	Fachgesetze: keine Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen; anthropogen stark vorgeprägte Landschaft durch Windenergieanlagen im</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	- Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. 2. Entwurf LEP LSA überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“ (Bedeutung für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, da diese innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft) - Feldgehölze im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel und im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg (Walkhügel höchste natürliche Erhebung der Gemeinde Ilberstedt mit 123 m über NHN) - Walkhügel weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken) - dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg - Gelände fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab - südlich der K 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände wieder an - niedrigste Geländehöhe 93 m ü. am westlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	genutzter Fläche (geringe Bedeutung, da das Plangebiet weit überwiegend auch nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans noch aus landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und Landwirtschaft schließen sich nicht gegenseitig aus) keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zu erwarten	Windpark Aderstedt, durch Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen und des Landschaftsbildes; insgesamt mittlere Beeinträchtigung auf Grund der Vorprägung des Plangebiets, dennoch erheblich)	
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	- Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - weiterhin Ausbringung von Pflanzenschutz- und	Fachgesetze: - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen (durch Erhalt aller Gehölzstrukturen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen)	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		- Düngermitteln durch Landwirtschaft - Schutz aller Gehölzstrukturen im Plangebiet - durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zusätzliche Versiegelung und Überbauung zu erwarten - artenschutzrechtliche Prüfung und Ausgleich erst bei nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren	<i>und potentiellen Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren; Ziel erfüllt)</i>	
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Wohnen: - gesamter Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft) <i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i> Lärm - Vorbelastung Verkehrslärm der A 14, L 65, K 2108 sowie durch die in der Nachbarschaft bereits vorhandenen Windenergieanlagen Erholung - weit überwiegender Bereich der <i>Änderung des sachlichen Teilflächennutzungs-plans</i> aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt - <i>(ländliche Wege werden von Spaziergängern und Fahrradfahrenden zu Erholungszwecken genutzt)</i>	- Grenzen des Sonstigen Sondergebiets halten zu allen benachbarten Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.000 m ein - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten <i>(durch potentielle Schaffung neuer Erschließungswege auch neue Wege für Spaziergänger und Radfahrende)</i> - zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zu erwarten - Reduzierung von Luftschadstoffen durch Erzeugung von	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: kein Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zu erwarten sind)</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Forts.)		Strom aus erneuerbaren Energien - durch die Darstellung dieser Sondergebiete sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - zusätzliche Lärmquellen durch Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale: - kein Kulturdenkmal im Plangebiet Kulturdenkmale in der Umgebung - Rittergut „Steinkopff'scher Hof“ (Objektnummer: 09460093) in Bullenstedt (Hausnrn. 36, 38, 38a, 39) - Wohnhaus gegenüber dem Weibezahl-Hof (Hausnr. 2) - Gasthaus (Hausnr. 29) (jeweils ca. 1.150 m nördlich vom nordwestlichen Teil des Plangebiets) <i>(geringe Bedeutung, da die Errichtung neuer Windenergieanlagen die Sicht auf die Baudenkmäler nicht beeinträchtigt und Baudenkmäler nicht von herausragender Bedeutung)</i> - Schloss Plötzkau (Objektnummer: 09497972) ca. 2,3 km südöstlich der südöstlichen Grenze der südwestlichen Teilfläche - <i>(große Bedeutung, weil Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau durch die Errichtung neuer</i>	- Errichtung neuer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung <i>(große Bedeutung, da dadurch die Sicht auf das Schloss Plötzkau beeinträchtigt wird)</i>	Fachgesetze: - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) - bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage muss der Bauherr zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung tragen (§ 110 BBergG) Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(durch Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen auf das Schloss Plötzkau; Schloss Plötzkau jedoch ca. 2,3 km von der südwestlichen Teilfläche entfernt; durch die große Entfernung des Gebiets der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zum Schloss Plötzkau sowie durch die voraussichtlich</i>	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<i>Windenergieanlagen beeinträchtigt wird und Baudenkmal von herausragender Bedeutung)</i> Sachgüter: - Freileitung im östlichen Bereich der südwestlichen Teilfläche (<i>Darstellung als oberirdische Hauptversorgungsleitung</i>) - Hochdruckgasleitung H 600 St in der südwestlichen Teilfläche parallel zur K 2108, Schutzstreifen 8,0 m (<i>Darstellung als unterirdische Hauptversorgungsleitung</i>) - Telekommunikationskabel im Plangebiet - Nordwestliche Teilfläche und westlicher Teil der südwestlichen Teilfläche liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher - östlicher Teil der südwestlichen Teilfläche liegt im Bereich der bergrechtlichen Bewilligung 68/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole (<i>Kennzeichnung als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht in Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans</i>)		<i>geringe Anzahl der neu zu errichtenden Windenergieanlagen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen nicht erheblich)</i>	
Vermeidung von Emissionen	- Emissionen durch angrenzenden Autoverkehr (A 14, L 65 und K 2108) - Emissionen durch landwirtschaftliche Ackernutzung	- keine zusätzlichen Emissionen durch die Darstellung des Sondergebiets zu erwarten - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung Strom aus erneuerbaren Energien	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	- gegenwärtig Versickerung von Regenwasser im Plangebiet (überwiegend Ackerflächen) - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	- im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert weiterhin im Plangebiet - Aufkommen von Schmutzwasser nicht zu erwarten - Plangebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden <i>(Sondergebiet wird in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, dargestellt)</i> - Aufkommen von Abfall im Plangebiet nicht zu erwarten	Fachgesetze: keine Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen	nicht erheblich
Erneuerbare Energien, Energieeffizienz	- keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet	- keine Verwendung erneuerbarer Energien - Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Ausbaupfad für erneuerbare Energien (§ 4 Nr. 3 EEG) - Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	- unbebaute Ackerfläche zwischen Autobahn A 14, L 65 und K 2108 - bereits 22 Windenergieanlagen im angrenzenden bestehenden Windpark Aderstedt - Ackerland ist Lebensraum für Fauna und Flora - Ackerland als Nahrungsgrundlage für Menschen und Tiere (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln) - Geltungsbereich stofflich vorbelastet durch angrenzende A 14, L 65 und K 2108	- Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schafft baurechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie für deren Zuwegungen - beim Bau von Windenergieanlagen inkl. Zuwegungen zusätzliche überbaute und versiegelte Fläche sowie hohe Verdichtung des Bodens - keine Beeinträchtigung der Feldgehölze und der Hecke - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - Windenergieanlagen können insbesondere Greifvögel, Fledermäuse und Insekten beeinträchtigen <i>(artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden)</i>	Fachgesetze: keine Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(Erhalt aller Gehölze im Plangebiet durch Darstellungen in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans; Umsetzung Ausgleichsmaßnahmen und potentielle Artenschutzmaßnahmen in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren; daher Ziel erfüllt)</i>	nicht erheblich
Gesamtbewertung			nicht erheblich	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

9.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Es ist gemäß Ziel 103 LEP sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg enthält das in der Änderung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie. Das Sondergebiet ist in der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,46% der Fläche der Planungsregion Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt über dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Vorhabensalternativen sind mit den Zielen und Zwecken der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht vereinbar, weil sie nicht zu der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebiets führen.

9.4 Zusätzliche Angaben

9.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 9.2 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

9.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 9.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

9.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht für das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung prognostiziert.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschränkt erfolgen.

Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Aufstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans berühren, bleiben der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist.

Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der genehmigten Anzahl der neuen Windenergieanlagen; Berücksichtigung der Sichtachsen bei konkreter Standortwahl	Prüfen des Bauantrags (§ 63 BauO LSA) bzw. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO LSA)	Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmal-schutzbehörde / Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Vorbehalt

Tabelle 3: Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, soll nicht in festen Zeitabständen erfolgen, sondern an das Ausmaß der Umsetzung der nachfolgenden Verfahren gekoppelt werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass eine erneute Überwachung nur dann vorgenommen wird, wenn bei der Umsetzung eine erkennbare Veränderung gegenüber der vorhergehenden Überwachung eingetreten ist.

Ein Abwarten mit der Überwachung bis zur vollständigen Verwirklichung der nachfolgenden Verfahren kann dazu führen, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nicht frühzeitig erkannt werden und damit keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Das Ziel der Überwachung, die Verbandsgemeinde Saale-Wipper in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden, verpflichtet die Verbandsgemeinde Saale-Wipper jedoch nicht, diese Abhilfemaßnahmen auch tatsächlich zu ergreifen. Die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Umweltinformationen sind lediglich auszuwerten und im Hinblick auf die weitere Umsetzung zu bewerten.

9.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit ihren Darstellungen die gesetzlichen Umweltanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Die einzelnen beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zeigen, dass eine Vereinbarkeit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltanforderungen gegeben ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut „Landschaft“ festgestellt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als nicht

erheblich einzustufen sind. Daher wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz als vereinbar angesehen.

9.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 2 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan Güsten für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/ städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ohne Bedeutung.

Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen lediglich für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 2 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind zu erwarten.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschränkt erfolgen. Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans oder deren Umsetzung berühren, bleiben der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB

müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, so dass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann.

Der Umweltbericht zeigt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nur für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Diese werden von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper überwacht werden. Daher wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen als vereinbar angesehen.

9.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2024/433/EU der Kommission vom 02.02.2024 zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das „Wipper unterhalb Wippra“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1.375 m zum nördlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (Code: DE 4235 301). Mit diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befindet sich in der Umgebung des Geltungsbereichs ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG.

Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die

im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte soweit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Die beiden Teilflächen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich nördlich und südlich des bestehenden Windparks Aderstedt im östlichen Randbereich der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. In einer Entfernung von etwa 1.375 m zum Geltungsbereich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“.

Art der Maßnahme

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“, zwei kleine Walflächen und eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. etwa 356,96 ha. Davon entfällt eine Flächengröße von ca. 66,41 ha auf die Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks und von ca. 290,55 ha auf die Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks. Es werden zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von 202,9 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Zwei kleine Flächen mit einer Gesamtgröße von 1,19 ha werden als Wald dargestellt. Der übrige Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Aderstedt.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt. Aufgrund des Abstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ vom Geltungsbereich von etwa 1.375 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der „Wipper unterhalb Wippra“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Bei der Betrachtung der Luftschadstoffe kommt insbesondere Stickstoff in Frage, um Biotope bzw. LRT erheblich beeinträchtigen zu können. Bei den LRT 3260 und LRT 91E0* handelt es sich jedoch um stickstoffunempfindliche Lebensraumtypen. In Zusammenwirken mit der Entfernung des FFH-Gebiets sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Westsüdwest, wird davon ausgegangen, dass die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck ist in § 2 der Anlage Nr. 3.225 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung des Flusslaufes der Wipper im Bereich der Landschaftseinheiten der Östlichen Harzabdachung und des östlichen sowie nordöstlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der flussbegleitenden feuchten Staudenfluren, mesophilen Grünländer und artenreichen Auenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Barbe (*Barbus barbus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*)

In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kartenblattnr. 209⁹ weist das nächstgelegene Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 im Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ östlich von Bullenstedt einen Mindestabstand zum Plangebiet von ca. 1.330 m auf. Das nächstgelegene Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0 östlich der Mühlstraße in Ilberstedt hat einen Mindestabstand zum Plangebiet von ca. 1.400 m.

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Code: 91E0) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Eine prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG wurde nicht ausgewiesen.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

⁹ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erreichen können.

Aufgrund des Mindestabstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ vom Geltungsbereich von etwa 1.375 m zeigt sich, dass bei den Einwirkungsbereichen von keinem Schutzgut davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die „Wipper unterhalb Wippra“ erreichen können.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen.

Zeitlich parallel zur Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper stellt die Stadt Bernburg (Saale) die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg auf. Diese Planänderung erfolgt in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg hat im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich vergleichbare Umweltauswirkungen wie die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Deshalb wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich beeinträchtigen zu können.

9.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in dem zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplan ermittelt.

Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt in zeitlich nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

9.7 Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Hecken

Gesetzlich geschützte Hecken sind gemäß Punkt 34.2 Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildet und weisen eine Länge von mindestens 10,0 m auf. Unbestockte Bereiche in der Hecke von über 2,0 Metern Länge werden nicht mit zu der Hecke gerechnet.

In der südwestlichen Teilfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg. Die Hecke hat eine Länge von ca. 1.300 m und eine Breite von sechs bis neun Metern.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Feldgehölze

Nach Nr. 34.1 der Biotoptypenrichtlinie sind gesetzlich geschützte Feldgehölze in der Regel mehrschichtig aufgebaut und bestehen aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen. Als Feldgehölze werden gemäß Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft eingestuft.

Die Waldfläche am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche und das Feldgehölz südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche im Bereich einer ehemaligen Grube sind gesetzlich geschützte Feldgehölze.

Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend. Beide Feldgehölze bestehen aus Bäumen und Sträuchern und weisen eine Fläche von über 20 m² auf.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube hat eine Flächengröße von ca. 0,44 ha. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt diese Flächen als „Flächen für Wald“ dar.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

9.8 Artenschutz

Zur Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel wurden für das erweiterte Untersuchungsgebiet vier Begehungen zwischen März und Juni 2024 durchgeführt (MILAN). Zudem erfolgte eine Nachkontrolle schon bekannter Greifvogelhorste. Der Bericht hierzu wurde im Januar 2026 aktualisiert. Die Aktualisierung berücksichtigt den Umstand, dass die Planung von Standorten der Windenergieanlagen auf das im Entwurf der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet beschränkt wurde.

Die Geländeerfassung erfolgte nach den Methodenstandards für Brutvogelkartierungen (Südbeck et al. 2005). Die Brutplätze der Greif- und Großvögel wurden überwiegend durch Kartierung von besetzten und unbesetzten Horsten und späteren Nachkontrollen der Horste erfasst. Aus Datenrecherchen bekannte Brutplätze von Greifvögeln fanden bei den Kontrollen gezielt Berücksichtigung. Die Gittermasten der das 2.000 m-Umfeld querenden Stromleitungsstrasse wurden zudem gezielt auf Brutplätze des Baumfalken kontrolliert.

Die Erfassung und Kontrolle der Greifvogelbrutplätze wurden 2024 an folgenden Tagen durchgeführt: 23.02., 05.03., 13.03., 19.03. 05.04., 18.04., 02.05., 29.05.; eine weitere Begehung von Teilflächen fand am 14.06.2024 statt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die erfassten Brutplätze sowie unbesetzte Greifvogelhorste. Die in der Abbildung schraffierte Fläche entspricht dem im Entwurf der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sondergebiet.



Abbildung 8: Im Jahr 2024 im 2.000 m-Umfeld um die geplanten Standorte von Windenergieanlagen erfasste Greif- und Großvogelbruten

Im untersuchten 2 km-Umfeld brüteten 2024 vier Rotmilan- und vier Schwarzmilan-Paare. Davon nisteten vier Rotmilan- und drei Schwarzmilanpaare vor allem in den Grenzbereichen des Untersuchungsgebietes im Süden und Südosten. Die meisten Brutplätze lagen weiter als 1.400 m vom Plangebiet entfernt. Nur zwei Schwarzmilanhörste befanden sich in etwas geringerem Abstand zum Plangebiet (Baumreihe westlich von Bründel, ca. 1.300 m; Baumbestand im Nordwesten, östlich der Sandgrube, ca. 1.200 m).

Der Mäusebussard ist die Greifvogelart, von der im Untersuchungsgebiet die meisten Bruten nachgewiesen wurden. Da er nach Bundesnaturschutzgesetz nicht unter den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt wird, wurde bei der Erfassung (auch um die Bruten nicht unnötig zu stören) nicht in allen Fällen ein gesicherter Brutnachweis angestrebt. So wurden neben drei sicheren Brutnachweisen auch vier Horste mit Brutverdacht für diese Art registriert.

Turmfalkenbruten wurden bei den Begehungen vor allem in der Feldflur gezielt erfasst, in den Ortschaften (Bründel, Plötzkau, Gröna) wurde nicht nach Brutplätzen der Art gesucht. In den Gehölzen nördlich von Bründel konnten zwei Brutpaare registriert werden; ein weiteres Paar an einem Leitungsmast, auf dem zuvor ein Kolkraße gebrütet hat.

Auf dem Dach der Kirche in Plötzkau brütet seit mindestens 2009 ein Weißstorchpaar. Auch im aktuellen Jahr 2024 fand dort eine erfolgreiche Brut statt (3 größere Junge am 14.06.). Der Neststandort liegt außerhalb des 2 km-Umfeldes (ca. 2.100 m vom Plangebiet entfernt). Ein Nilganspaar baute am 23.02.2024 in dem alten Seeadler-Horst (auf Pappel) ein Nest und brütete u.a. am 05.03.2024.

Der alte Baumbestand des Auwaldes bei Plötzkau, der nur in seinem Westteil vom 2 km-Untersuchungsraum überdeckt wird, ist traditionell ein bedeutendes Brutgebiet für Rot- und Schwarzmilan. In geringerer Zahl brüten auch Habicht und Mäusebussard. Der Graureiher

unternimmt derzeit nur sporadische erfolglose Einzelbrutversuche. Eine ehemalige Kolonie dieser Art wurde schon vor vielen Jahren durch Prädation des Waschbären aufgegeben.

Verschilfte Flutrinnen und Altarmabschnitte im Auwald sind auch Bruthabitat des Kranichs. Er ist neben Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Seeadler (2020 bis 2022) eine weitere Greif- und Großvogelart des Auwaldes, die auf Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie der EU gelistet ist und damit eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung besitzt.

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) wurden für die gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Brutvogelarten Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und deren Brutplätzen empfohlen, die Eingang in den Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ fanden (MULE 2018). Aktuell bindend sind jedoch die in Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz in dessen seit dem 29.07.2022 geltender Fassung festgelegten Prüfbereiche (siehe folgende Tabelle). Hier werden ein Nahbereich („Tabubereich“) und ein zentraler Prüfbereich definiert. Für den zentralen Prüfbereich wird von vornherein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Brutvögel des jeweiligen Brutplatzes angenommen.

kollisionsgefährdete Brutvogelart	Bundesnaturschutzgesetz		Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
	Nahbereich („Tabubereich“)	Zentraler Prüfbereich	Mindestabstände (LAG VSW 2014)
Rotmilan	500 m	1.200 m	1.500 m
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	1.000 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	1.000 m
Seeadler	500 m	2.000 m	3.000 m

Tabelle 4: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Keiner der anderen festgestellten Brutplätze windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten unterschreitet in Bezug auf das Plangebiet die kritischen Abstände.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist zu deren Verwirklichung ein Grunderwerb durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht erforderlich. Die Teilung oder die Verschmelzung von Flurstücken ist ausreichend. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Für die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Erschließungsmaßnahmen insoweit erforderlich, als dass zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung zu den Standorten der Windenergieanlagen auf kurzen Abschnitten der Ausbau von

Wegen bzw. die Anlage von Stichwegen erforderlich ist. An den Standorten der Windenergieanlagen müssen die Kranstellplätze befestigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die nachfolgende Errichtung von Windenergieanlagen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Standorte und Art der Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

11. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden in der Umweltprüfung (Kapitel 9) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans lediglich auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Güsten, die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau sowie für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wieder.

Verkehr

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nur während der Bauphase in geringem Umfang zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wirtschaft

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Erweiterungsbereichen des bestehenden Windparks Aderstedt geschaffen. Damit wird die Verfügbarkeit von regenerativen Energien in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gestärkt, dies dient auch der Stärkung der Wirtschaftskraft in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen wird innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Damit wird die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Haushalt

Zur Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind weder Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde Saale-Wipper noch der Stadt Güsten und den Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des am 01.10.2025 in Kraft getretenen „Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“ (EEAusbAkzG ST) sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt in Sachsen-Anhalt für die Dauer des Anlagenbetriebes zur Zahlung einer angemessenen Abgabe nach § 4 EEAusbAkzG ST an die anspruchsberechtigten Gemeinden nach § 3 Abs. 1 EEAusbAkzG ST verpflichtet, sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.

Einen Anspruch auf Zahlung einer Abgabe nach § 2 Abs. 1 haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 EEAusbAkzG ST im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 EEAusbAkzG ST die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes der jeweiligen Windenergieanlage befindet.

Die Höhe der Abgabe beträgt gemäß § 4 Abs. 1 EEAusbAkzG ST 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge, mindestens 5,50 Euro je Kilowatt Nennleistung bei Windenergieanlagen für jedes Jahr.

Die Abgabe ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 EEAusbAkzG ST ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jährlich jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu zahlen. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 EEAusbAkzG ST auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Pflicht zur Zahlung der Abgabe besteht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 EEAusbAkzG ST im Jahr der Inbetriebnahme und der Betriebsaufgabe jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist.

Die aus der Abgabe vereinnahmten Mittel werden gemäß § 6 Satz 6 EEAusbAkzG ST bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.

12. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich der 1. Änderung des sTFNP in ha	Flächenan- teil in %
Fläche für die Landwirtschaft	357,1879	100,0
Gesamt	357,1879	100,0
<i>Nachrichtlich: Sonderbaufläche S-VIII „Ilberstedt-Süd“ zur Nut- zung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Ne- bennutzung des ursprünglichen sachlichen Teilflä- chennutzungsplans</i>	52,0657	

Tabelle 5: Flächenbilanz vor der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich der 1. Änderung des sTFNP in ha	Flächenan- teil in %
Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windpark“	240,9571	67,5
<i>davon nördliche Teilfläche westlich Walkhügel</i>	62,6820	17,5
<i>davon südwestliche Teilfläche westlich Flur 9 der Gemarkung Aderstedt</i>	51,2816	14,4
<i>davon südöstliche Teilfläche östlich Flur 9 der Gemarkung Aderstedt</i>	126,9935	35,6
Fläche für die Landwirtschaft	115,0431	32,2
Fläche für Wald	1,1877	0,3
Gesamt	357,1879	100,0

Tabelle 6: Flächenbilanz nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

ASPE GmbH, Büro für AgrarStruktur, Planung und Entwicklung ländlicher Räume, Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz (1999):
Landschaftsplan der Stadt Güsten. Eisleben.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2024):
Immissionsschutzbericht 2023. Halle.

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2025/256 der Kommission vom 07.02.2025 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 315 S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 24.06.2025 (ABl. EG Nr. L 1237 S. 1)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 239)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch **Artikel 4** des Gesetzes vom **29.03.2026** (BGBl. I **Nr. 84**)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch **Artikel 8** des Gesetzes vom **29.03.2026** (BGBl. I **Nr. 84**)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **29.03.2026** (BGBl. 2025 I **Nr. 84**)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch **Artikel 2** des Gesetzes vom **29.03.2026** (BGBl. 2024 I **Nr. 87**)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 351)

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch **Artikel 7** des Gesetzes vom **29.03.2026** (BGBl. 2025 I **Nr. 84**)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), geändert durch **Artikel 1 und 2 des Gesetzes** vom **14.01.2026** (GVBl. LSA **S. 10**)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes** vom **17.12.2025** (GVBl. LSA **S. 834**)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (**LPlanG** LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom **14.01.2026** (GVBl. LSA **S. 18**)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Beschlossen durch die Regionalversammlung (RV 04/2025) am 19.02.2025. Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025. Wirksam geworden am 15.07.2025. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (kurz: STP Energie). 1. Entwurf vom 19.02.2025. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom **25.02.2026** (GVBl. LSA **S. 63**)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)